Europäisches Parlament

2019-2024



Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2020/0361(COD)

26.10.2021

STELLUNGNAHME

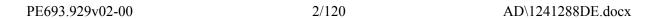
des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Mikuláš Peksa

AD\1241288DE.docx PE693.929v02-00



ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Dienste der Informationsgesellschaft und insbesondere Vermittlungsdienste sind mittlerweile ein wichtiger Bestandteil der Volkswirtschaft der Union und des Alltags ihrer Bürgerinnen und Bürger. Zwanzig Jahre nach der Annahme des bestehenden, auf derlei Dienste anwendbaren Rechtsrahmens, der in der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ festgelegt ist, bieten neue und innovative Geschäftsmodelle und Dienste wie soziale Netzwerke und Marktplätze im Internet Geschäftskunden und Verbrauchern nun die Möglichkeit, auf neuartige Weise Informationen weiterzugeben und darauf zuzugreifen und Geschäftsvorgänge durchzuführen. Eine Mehrheit der Bürgerinnen und -bürger der Union nutzt diese Dienste inzwischen täglich. Der digitale Wandel und die verstärkte Nutzung dieser Dienste haben jedoch auch neue Risiken und Herausforderungen mit sich gebracht, und zwar sowohl für den einzelnen Nutzer als auch für die Gesellschaft als Ganzes.

Geänderter Text

(1) Dienste der Informationsgesellschaft und insbesondere Vermittlungsdienste sind mittlerweile ein wichtiger Bestandteil der Volkswirtschaft der EU und des Alltags ihrer Bürgerinnen und Bürger. Zwanzig Jahre nach der Annahme des bestehenden, auf derlei Dienste anwendbaren Rechtsrahmens, der in der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ festgelegt ist, bieten neue und innovative Geschäftsmodelle und Dienste wie soziale Netzwerke und Marktplätze im Internet Geschäftskunden und Verbrauchern nun die Möglichkeit, auf neuartige Weise Informationen weiterzugeben und darauf zuzugreifen und Geschäftsvorgänge durchzuführen. Eine Mehrheit der EU-Bürger nutzt diese Dienste inzwischen täglich. Der digitale Wandel und die verstärkte Nutzung dieser Dienste haben iedoch auch neue Risiken – nicht zuletzt Cybersicherheitsrisiken – und Herausforderungen mit sich gebracht, und zwar sowohl für den einzelnen Nutzer als auch für die Gesellschaft und die Wirtschaft als Ganzes.

²⁵ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. L 178 vom

²⁵ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. L 178 vom

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Digitalisierung der europäischen Gesellschaft und ihrer Wirtschaft führt häufig dazu, dass politische Entscheidungsträger, Unternehmen und Bürger Schwierigkeiten haben, aufzuholen. Darüber hinaus führt die Anhäufung von Daten regelmäßig zu einem ungleichen Wettbewerbsniveau auf dem Markt, da dies als Instrument genutzt wird, um zu bestimmen, wer in den Markt einsteigt und wer aus dem Markt austritt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zu den von dieser Verordnung abgedeckten Angelegenheiten ein, oder ziehen dies in Erwägung, und schaffen damit insbesondere Sorgfaltspflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten. Unter Berücksichtigung des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets, das im Allgemeinen für die Bereitstellung dieser Dienste verwendet wird, beeinträchtigen diese unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften den Binnenmarkt, der gemäß Artikel 26 des Vertrags ein Raum ohne Binnengrenzen ist, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten führen (2) zunehmend nationale Rechtsvorschriften zu den von dieser Verordnung abgedeckten Angelegenheiten ein, oder ziehen dies in Erwägung, und schaffen damit insbesondere Sorgfaltspflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten. Unter Berücksichtigung des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets, das im Allgemeinen für die Bereitstellung dieser Dienste verwendet wird, beeinträchtigen diese unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften den Binnenmarkt, der gemäß Artikel 26 des Vertrags ein Raum ohne Binnengrenzen ist, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit

PE693.929v02-00 4/120 AD\1241288DE.docx

gewährleistet sind. Die Bedingungen für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im gesamten Binnenmarkt sollten harmonisiert werden, um Unternehmen Zugang zu neuen Märkten und Chancen zur Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts zu verschaffen und gleichzeitig den Verbrauchern und anderen Nutzern eine größere Auswahl zu bieten.

gewährleistet sind. Die Bedingungen für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im gesamten Binnenmarkt sollten harmonisiert werden, um Unternehmen Zugang zu neuen Märkten und Chancen zur Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts zu verschaffen und gleichzeitig den Verbrauchern und anderen Nutzern eine größere Auswahl zu bieten, ohne dass es zu Lock-in-Effekten kommt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Damit das Online-Umfeld sicher, berechenbar und vertrauenswürdig ist und sowohl *Bürgerinnen und -bürger der Union* als auch andere Personen die ihnen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") garantierten Grundrechte ausüben können, insbesondere das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, auf unternehmerische Freiheit und auf Nichtdiskriminierung, ist unbedingt ein verantwortungsvolles und sorgfältiges Verhalten der Anbieter von Vermittlungsdiensten erforderlich.

Geänderter Text

(3) Damit das Online-Umfeld sicher, zugänglich, berechenbar und vertrauenswürdig ist und sowohl EU-Bürger als auch andere Personen die ihnen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") garantierten Grundrechte ausüben können, insbesondere das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, auf unternehmerische Freiheit und auf Nichtdiskriminierung, ist unbedingt ein verantwortungsvolles und sorgfältiges Verhalten der Anbieter von Vermittlungsdiensten erforderlich.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu *sicherzustellen* und zu *verbessern*, sollten daher auf *Unionsebene* verbindliche gezielte, einheitliche, wirksame und verhältnismäßige Vorschriften festgelegt werden. Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen

Geänderter Text

(4) Um das Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Grundrechte der Bürger geachtet werden, sollten daher auf EU-Ebene verbindliche gezielte, einheitliche, wirksame, risikobasierte und verhältnismäßige

AD\1241288DE.docx 5/120 PE693.929v02-00

dafür geschaffen, dass im Binnenmarkt innovative digitale Dienste entstehen und expandieren können. Die Angleichung der nationalen Regulierungsmaßnahmen bezüglich der Anforderungen an Anbieter von Vermittlungsdiensten auf Unionsebene ist erforderlich, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden und zu beenden, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und somit die Unsicherheit für Entwickler zu verringern und die Interoperabilität zu fördern. Durch die technologieneutrale Gestaltung der Anforderungen sollte die Innovation nicht gehemmt, sondern vielmehr gefördert werden.

Vorschriften festgelegt werden. Mit dieser Verordnung werden die richtigen Voraussetzungen und Wettbewerbsbedingungen dafür geschaffen, dass im Binnenmarkt innovative digitale Dienste entstehen und expandieren können. Die Angleichung der nationalen Regulierungsmaßnahmen bezüglich der Anforderungen an Anbieter von Vermittlungsdiensten auf EU-Ebene ist erforderlich, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden und zu beenden, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und somit die Unsicherheit für Entwickler zu verringern, die Interoperabilität zu fördern und die Möglichkeit für neue Marktteilnehmer, in den Markt einzutreten, zu gewährleisten. Durch die technologieneutrale Gestaltung der Anforderungen sollten die Innovation und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus der EU nicht gehemmt. sondern vielmehr gefördert werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung sollte für die (5) Anbieter bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ gelten, also für jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und im individuellen Auftrag eines Nutzers erbrachte Dienstleistung. Im Einzelnen sollte diese Verordnung für die Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, insbesondere für Anbieter einer "reinen Durchleitung", von "Caching-Leistungen" und von "Hosting-Diensten", da die Nutzung dieser Dienste – hauptsächlich zu verschiedensten berechtigten und gesellschaftlich vorteilhaften Zwecken -

Geänderter Text

Diese Verordnung sollte für die (5) Anbieter bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ gelten, also für jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und im individuellen Auftrag eines Nutzers erbrachte Dienstleistung. Im Einzelnen sollte diese Verordnung für die Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, insbesondere für Anbieter einer "reinen Durchleitung", von "Caching-Leistungen" und von "Hosting-Diensten", da die Nutzung dieser Dienste – hauptsächlich zu verschiedensten berechtigten und gesellschaftlich vorteilhaften Zwecken -

PE693.929v02-00 6/120 AD\1241288DE.docx

exponentiell angestiegen ist und sie dadurch auch bei der Vermittlung und Verbreitung rechtswidriger oder anderweitig schädlicher Informationen und Tätigkeiten eine immer wichtigere Rolle spielen. exponentiell angestiegen ist und sie dadurch auch bei der Vermittlung eine immer wichtigere Rolle spielen und ihnen eine größere Verantwortung mit Blick auf die Wahrung der Grundrechte zukommt.

²⁶ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Angesichts des (5a)grenzüberschreitenden Charakters der betreffenden Dienstleistungen sind Maßnahmen der EU zur Harmonisierung der Anforderungen für Vermittlungsdienste in Bezug auf die Zugänglichkeit im gesamten Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung, damit es nicht zu einer Fragmentierung des Marktes kommt und damit das gleiche Recht auf Zugang zu und Auswahl von diesen Dienstleistungen für alle Verbraucher und sonstigen Nutzer, auch für Menschen mit Behinderungen, in der gesamten EU gewahrt wird. Das Fehlen harmonisierter Anforderungen für digitale Dienste und Plattformen in Bezug auf die Zugänglichkeit schafft auch Hindernisse für die Umsetzung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit, da viele der unter diese Rechtsvorschriften fallenden Dienste auf Vermittlungsdienste angewiesen sind, um die Endnutzer zu erreichen zu können.

²⁶ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Daher sollten die Barrierefreiheitsanforderungen für Vermittlungsdienste, einschließlich ihrer Internetschnittstellen, mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit, wie dem Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit und der Richtlinie über Barrierefreiheit im Internet, im Einklang stehen, damit niemand aufgrund von digitalen Innovationen zurückgelassen wird. Das Ziel steht im Einklang mit der "Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030" und den Verpflichtungen der EU in Bezug auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine solche wesentliche Verbindung zur *Union* sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – anhand der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände bestimmen. einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen

Geänderter Text

(8) Eine solche wesentliche Verbindung zur *EU* sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der *EU* hat, oder – in Ermangelung einer solchen – anhand der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände bestimmen, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder

PE693.929v02-00 8/120 AD\1241288DE.docx

App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der Union reicht allerdings nicht aus, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.

dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der EU reicht allerdings nicht aus, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges *Online-Umfeld* zu gewährleisten, sollte *die Definition des Begriffs* "illegale Inhalte" für die Zwecke dieser Verordnung *weit gefasst* werden; er *umfasst auch* Informationen im Zusammenhang mit illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten. *Insbesondere sollte* der

Geänderter Text

(12) Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges digitales Umfeld zu gewährleisten, sollte der Begriff, "illegale Inhalte" für die Zwecke dieser Verordnung so bestimmt werden, dass er Informationen im Zusammenhang mit illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten gemäß dem Grundsatz des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale *Hassrede*, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder mit rechtswidrigen Handlungen zusammenhängen, etwa der Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, der rechtswidrigen Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, dem Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, der nicht genehmigten Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht. In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem Unionsrecht oder aus mit dem Unionsrecht im Einklang stehendem nationalem Recht ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und was diese zum Gegenstand haben.

umfasst. Der illegale Charakter solcher Inhalte, Produkte oder Dienste ergibt sich aus dem einschlägigen EU-Recht oder dem nationalem Recht im Einklang mit dem EU-Recht. Dieser Begriff sollte zum Beispiel so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale *Hetze*, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder mit rechtswidrigen Handlungen zusammenhängen, etwa der Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, der rechtswidrigen Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, dem Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, der nicht genehmigten Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht. In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem EU-Recht oder aus mit dem Unionsrecht im Einklang stehendem nationalem Recht ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und was diese zum Gegenstand haben.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Material, das für Bildungs-, Presse-, Forschungszwecke oder künstlerische Zwecke oder für die Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung illegaler Inhalte verbreitet wird, gilt nicht als illegaler Inhalt, einschließlich der Inhalte, die eine Formulierung polemischer oder kontroverser Ansichten in der öffentlichen Debatte darstellen. Gleichermaßen sollten Materialien wie

PE693.929v02-00 10/120 AD\1241288DE.docx

ein Augenzeugenvideo eines potenziellen Verbrechens nicht als illegal gelten, nur weil eine rechtswidrige Handlung dargestellt wird. Im Rahmen einer Bewertung wird der wahre Zweck dieser Verbreitung ermittelt und geprüft, ob Materialien für die genannten Zwecke öffentlich verbreitet werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Aufgrund der besonderen Merkmale der betreffenden Dienste und der daraus folgenden Notwendigkeit, deren Anbietern bestimmte spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen, ist innerhalb der weiter gefassten Kategorie Hosting-Diensteanbieter gemäß der Definition in dieser Verordnung die Unterkategorie Online-Plattformen abzugrenzen. Online-Plattformen wie soziale Netzwerke oder Online-Marktplätze sollten als Hosting-Diensteanbieter definiert werden, die nicht nur im Auftrag der Nutzer von diesen bereitgestellte Informationen speichern, sondern diese Informationen, wiederum im Auftrag der Nutzer, auch öffentlich verbreiten. Um übermäßig weit gefasste Verpflichtungen zu vermeiden, sollten Hosting-Diensteanbieter jedoch nicht als Online-Plattformen betrachtet werden, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung für Online-Plattformen zu umgehen. Ein Kommentarbereich einer Online-Zeitung etwa könnte eine solche

Geänderter Text

Aufgrund der besonderen Merkmale der betreffenden Dienste und der daraus folgenden Notwendigkeit, deren Anbietern bestimmte spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen, ist innerhalb der weiter gefassten Kategorie Hosting-Diensteanbieter gemäß der Definition in dieser Verordnung die Unterkategorie Online-Plattformen abzugrenzen. Online-Plattformen wie soziale Netzwerke oder Online-Marktplätze sollten als Hosting-Diensteanbieter definiert werden, die nicht nur im Auftrag der Nutzer von diesen bereitgestellte Informationen speichern, sondern diese Informationen, wiederum im Auftrag der Nutzer, auch öffentlich verbreiten. Um übermäßig weit gefasste Verpflichtungen zu vermeiden, sollten Hosting-Diensteanbieter jedoch nicht als Online-Plattformen betrachtet werden, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung für Online-Plattformen zu umgehen. Kommentarbereiche, Leserforen oder redaktionelle

AD\1241288DE.docx 11/120 PE693.929v02-00

Funktion darstellen, die eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers.

Communities und redaktionelle Plattformen etwa könnten eine solche Funktion darstellen, die eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Der Begriff "öffentliche Verbreitung" sollte im Sinne dieser Verordnung die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Personen umfassen, also die Bereitstellung eines leichten Zugangs für die Nutzer im Allgemeinen, ohne dass weiteres Tätigwerden durch den Nutzer, der die Informationen bereitstellt, erforderlich wäre; dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen tatsächlich auf die betreffenden Informationen zugreifen. Allein die Möglichkeit, Nutzergruppen innerhalb eines bestimmten Dienstes zu schaffen, sollte kein hinreichendes Kriterium dafür sein, dass die auf diese Weise verbreiteten Informationen nicht öffentlich verbreitet werden. Der Begriff sollte jedoch nicht die Verbreitung von Informationen innerhalb geschlossener Gruppen mit einer begrenzten Anzahl an vorab festgelegten Mitgliedern erfassen. Interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹, etwa E-Mail oder Instant Messaging-Dienste, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Informationen sollten nur dann als öffentlich verbreitet im Sinne dieser Verordnung gelten, wenn dies direkt im Auftrag des Nutzers, der die Informationen

Geänderter Text

(14)Der Begriff "öffentliche Verbreitung" sollte im Sinne dieser Verordnung die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Personen umfassen, also die Bereitstellung eines leichten Zugangs für die Nutzer im Allgemeinen, ohne dass weiteres Tätigwerden durch den Nutzer, der die Informationen bereitstellt. erforderlich wäre; dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen tatsächlich auf die betreffenden Informationen zugreifen. Dementsprechend sollte in Fällen, in denen eine Registrierung oder die Aufnahme in eine Nutzergruppe erforderlich ist, um Zugang zu Informationen zu erlangen, nur dann von einer öffentlichen Verbreitung der Informationen ausgegangen werden, wenn die Nutzer, die auf die Informationen zugreifen möchten, automatisch registriert oder aufgenommen werden, ohne dass die Entscheidung über den Zugang oder die Auswahl der Nutzer, die Zugang erhalten, von Menschen getroffen wird. Interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹, etwa E-Mail oder Instant Messaging-Dienste, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, da bei ihnen das Kriterium der "öffentlichen

PE693.929v02-00 12/120 AD\1241288DE.docx

bereitgestellt hat, geschieht.

³⁹ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABI. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Verbreitung" nicht greift. Informationen sollten nur dann als öffentlich verbreitet im Sinne dieser Verordnung gelten, wenn dies direkt im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat, geschieht.

Geänderter Text

(15a) Im digitalen Zeitalter greift die allgemeine Sammlung personenbezogener Daten bei jeder Nutzung eines digitalen Dienstes unverhältnismäßig stark in das Recht auf Privatsphäre ein. In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Datenminimierung und zur Verhinderung der unbefugten Weitergabe, des Identitätsdiebstahls und anderer Formen der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten sollten Nutzer das Recht haben, anonym auf Dienste der Informationsgesellschaft zuzugreifen und diese anonym zu nutzen und zu bezahlen, wann immer dies technisch möglich ist. Entsprechend sollten die Nutzer ein Recht darauf haben, bei der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft keiner Rückverfolgung unterworfen zu werden. Daher sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Nutzung von Diensten auf das Maß beschränkt sein, das für die Erbringung der Dienste und für die Rechnungsstellung an die Nutzer unbedingt erforderlich ist.

³⁹ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18)Die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse sollten nicht gelten, wenn der Anbieter sich nicht darauf beschränkt, die Dienstleistungen auf neutrale Weise und durch die bloße technische und automatische Verarbeitung der vom Nutzer bereitgestellten Informationen zu erbringen, sondern dahingehend eine aktive Rolle einnimmt, dass er Wissen oder Kontrolle über diese Informationen erhält. Diese Ausschlüsse sollten dementsprechend nicht für die Haftung im Zusammenhang mit Informationen gelten, die nicht vom Nutzer bereitgestellt werden, sondern vom Anbieter des Vermittlungsdienstes selbst, auch wenn diese Informationen im Rahmen der redaktionellen Verantwortung dieses Anbieters entwickelt wurden.

Geänderter Text

(18) Die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse sollten nicht gelten, wenn der Anbieter von Vermittlungsdiensten Wissen oder Kontrolle über diese Informationen hat. Diese Ausschlüsse sollten dementsprechend nicht für die Haftung im Zusammenhang mit Informationen gelten, die nicht vom Nutzer bereitgestellt werden, sondern vom Anbieter des Vermittlungsdienstes selbst, auch wenn diese Informationen im Rahmen der redaktionellen Verantwortung dieses Anbieters entwickelt wurden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um den Haftungsausschluss für Hosting-Dienste in Anspruch nehmen zu können, sollte der Anbieter unverzüglich tätig werden und illegale Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon oder Wissen darüber erhält. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs sollte unter Beachtung des Grundsatzes der Freiheit der Meinungsäußerung erfolgen. Der Anbieter kann diese tatsächliche Kenntnis oder

Geänderter Text

(22) Um den Haftungsausschluss für Hosting-Dienste in Anspruch nehmen zu können, sollte der Anbieter unverzüglich tätig werden und *in gutem Glauben handeln und* illegale Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon oder Wissen darüber erhält. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs sollte unter Beachtung des Grundsatzes der Freiheit der Meinungsäußerung erfolgen. Der Anbieter

PE693.929v02-00 14/120 AD\1241288DE.docx

dieses Wissen insbesondere durch Untersuchungen aus eigener Initiative oder durch Meldungen erhalten, die bei ihm von Personen oder Stellen im Einklang mit dieser Verordnung eingehen, sofern diese Meldungen ausreichend präzise und hinreichend begründet sind, damit ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die mutmaßlich illegalen Inhalte angemessen erkennen und bewerten und gegebenenfalls dagegen vorgehen kann.

kann diese tatsächliche Kenntnis oder dieses Wissen insbesondere durch Untersuchungen aus eigener Initiative oder durch Meldungen erhalten, die bei ihm von Personen oder Stellen im Einklang mit dieser Verordnung – unbeschadet Artikel 6 – eingehen, sofern diese Meldungen ausreichend präzise und hinreichend begründet sind, damit ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die mutmaßlich illegalen Inhalte angemessen erkennen und bewerten und gegebenenfalls dagegen vorgehen kann.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Seit dem Jahr 2000 wurden neue (27)Technologien entwickelt, die für eine bessere Verfügbarkeit, Wirksamkeit, Geschwindigkeit, Verlässlichkeit, Kapazität und Sicherheit von Systemen für die Übermittlung und Speicherung von Daten im Internet sorgen, wodurch ein immer komplexeres Online-Ökosystem entstanden ist. In dieser Hinsicht sollte daran erinnert werden, dass Anbieter von Diensten zur Bereitstellung und Vereinfachung der zugrunde liegenden logischen Architektur und des reibungslosen Funktionierens des Internets, einschließlich technischer Hilfsfunktionen, ebenfalls die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse in Anspruch nehmen können, sofern ihre Dienste als "reine Durchleitung", "Caching" oder "Hosting" einzuordnen sind. Zu solchen Diensten gehören gegebenenfalls lokale Funknetze (WLAN), DNS-Dienste, die Dienste von Namenregistern der Domäne oberster Stufe und Zertifizierungsstellen, die digitale Zertifikate ausstellen, oder Netze zur Bereitstellung von Inhalten, die Funktionen

Geänderter Text

Es wurden neue Technologien entwickelt, die für eine bessere Verfügbarkeit, Wirksamkeit, Geschwindigkeit, Verlässlichkeit, Kapazität und Sicherheit von Systemen für die Übermittlung und Speicherung von Daten im Internet sorgen, wodurch ein immer komplexeres Online-Ökosystem entstanden ist, das es sowohl den politischen Entscheidungsträgern erschwert, den Markt zu steuern, als auch neuen Marktteilnehmern, in den Markt einzutreten. In dieser Hinsicht sollte daran erinnert werden, dass Anbieter von Diensten zur Bereitstellung und Vereinfachung der zugrunde liegenden logischen Architektur und des reibungslosen Funktionierens des Internets, einschließlich technischer Hilfsfunktionen, ebenfalls die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse in Anspruch nehmen können, sofern ihre Dienste als "reine Durchleitung", "Caching" oder "Hosting" einzuordnen sind. Zu solchen Diensten gehören gegebenenfalls lokale Funknetze (WLAN), DNS-Dienste, die Dienste von

anderer Anbieter von Vermittlungsdiensten bereitstellen oder verbessern. Auch Dienste für Kommunikationszwecke und die technischen Mittel für ihre Bereitstellung haben sich stark entwickelt und zur Entstehung von Online-Diensten wie der Internet-Sprachtelefonie (VoIP), Nachrichtenübermittlungsdiensten und webgestützten *E-Mail-Diensten* geführt, bei denen die Kommunikation über einen Internetzugangsdienst ermöglicht wird. Bei diesen Diensten ist ebenfalls eine Inanspruchnahme der Haftungsausschlüsse möglich, sofern sie als "reine Durchleitung", "Caching" oder "Hosting" einzuordnen sind.

Namenregistern der Domäne oberster Stufe und Zertifizierungsstellen, die digitale Zertifikate ausstellen, Cloud-Infrastrukturdienste, virtuelle private *Netzwerke (VPN)* oder Netze zur Bereitstellung von Inhalten, die Funktionen anderer Anbieter von Vermittlungsdiensten bereitstellen oder verbessern. Auch Dienste für Kommunikationszwecke und die technischen Mittel für ihre Bereitstellung haben sich stark entwickelt und zur Entstehung von Online-Diensten wie der Internet-Sprachtelefonie (VoIP), Nachrichtenübermittlungsdiensten und webgestützten *E-Mail-Diensten* geführt, bei denen die Kommunikation über einen Internetzugangsdienst ermöglicht wird. Bei diesen Diensten ist ebenfalls eine Inanspruchnahme der Haftungsausschlüsse möglich, sofern sie als "reine Durchleitung", "Caching" oder "Hosting" einzuordnen sind.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28)Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten keiner allgemeinen Überwachungspflicht unterliegen. Dies betrifft nicht die Überwachungspflichten in spezifischen Fällen und berührt insbesondere nicht Anordnungen, die von nationalen Behörden nach nationalem Recht im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erlassen werden. Diese Verordnung sollte in keinem Fall so ausgelegt werden, dass sie eine allgemeine Überwachungspflicht, eine Verpflichtung zur aktiven Nachforschung oder eine allgemeine Verpflichtung der Anbieter zum Ergreifen proaktiver Maßnahmen in Bezug auf illegale Inhalte auferlegt.

Geänderter Text

(28)Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten keiner allgemeinen Überwachungspflicht unterliegen und keine automatisierte Instrumente für die Moderation von Inhalten verwenden. Dies betrifft nicht die Überwachungspflichten in spezifischen Fällen und berührt insbesondere nicht Anordnungen, die von nationalen Behörden nach nationalem Recht im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erlassen werden. Diese Verordnung sollte in keinem Fall so ausgelegt werden, dass sie eine allgemeine Überwachungspflicht, eine Verpflichtung zur aktiven Nachforschung oder eine allgemeine Verpflichtung der Anbieter zum Ergreifen proaktiver Maßnahmen in

PE693.929v02-00 16/120 AD\1241288DE.docx

Bezug auf illegale Inhalte auferlegt. Diese Verordnung sollte die Anbieter nicht daran hindern, eine Übermittlungsverschlüsselung ihrer Dienste einzuführen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Der räumliche Geltungsbereich solcher Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte sollte auf der Grundlage des geltenden Unions- oder nationalen Rechts, das den Erlass der Anordnung ermöglicht, eindeutig festgelegt werden und nicht über das zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. In dieser Hinsicht sollte die nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlässt, die Ziele der Anordnung im Einklang mit ihrer Rechtsgrundlage gegen die Rechte und berechtigten Interessen aller Dritten abwägen, die von der Anordnung betroffen sein könnten, insbesondere ihre Grundrechte nach der Charta. Kann eine Anordnung, die sich auf spezifische Informationen bezieht, Auswirkungen über das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der betreffenden Behörde hinaus haben, so sollte die Behörde zudem bewerten, ob diese Informationen auch in anderen betroffenen Mitgliedstaaten illegale Inhalte darstellen könnten und gegebenenfalls sowohl die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts und Völkerrechts als auch die Interessen diplomatischer Gepflogenheiten berücksichtigen.

Geänderter Text

Der räumliche Geltungsbereich solcher Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte sollte auf der Grundlage des geltenden EU- oder nationalen Rechts, das den Erlass der Anordnung ermöglicht, eindeutig festgelegt werden und nicht über das zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. In dieser Hinsicht sollte die nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlässt, die Ziele der Anordnung im Einklang mit ihrer Rechtsgrundlage gegen die Rechte und berechtigten Interessen aller Dritten abwägen, die von der Anordnung betroffen sein könnten, insbesondere ihre Grundrechte nach der Charta.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

AD\1241288DE.docx 17/120 PE693.929v02-00

Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Die Kommission sollte die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung auf der EU-Ebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten sicherstellen, um auf diese Weise mögliche Ungleichheiten, Unterschiede in der Herangehensweise und einen unlauteren Wettbewerb innerhalb oder außerhalb der EU zu vermeiden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

In dieser Hinsicht ist es wichtig, Sorgfaltspflichten an die Beschaffenheit und Art der betreffenden Vermittlungsdienste anzupassen. In dieser Verordnung werden daher grundlegende Verpflichtungen festgelegt, die für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, sowie zusätzliche Verpflichtungen für Anbieter von Hosting-Diensten und, im Einzelnen, für Online-Plattformen und sehr große Online-Plattformen. Sofern Anbieter von Vermittlungsdiensten aufgrund der Art ihrer Dienste und ihrer Größe in diese verschiedenen Kategorien fallen, sollten sie alle entsprechenden Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllen. Diese harmonisierten Sorgfaltspflichten, die angemessen und nicht willkürlich sein sollten, sind erforderlich, um die ermittelten politischen Ziele umzusetzen, etwa die Wahrung der berechtigten Interessen der Nutzer, die Bekämpfung illegaler Praktiken und den Schutz der Grundrechte im Internet

Geänderter Text

(35)In dieser Hinsicht ist es wichtig, Sorgfaltspflichten an die Beschaffenheit und Art der betreffenden Vermittlungsdienste anzupassen. In dieser Verordnung werden daher grundlegende Verpflichtungen festgelegt, die für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, sowie zusätzliche Verpflichtungen für Anbieter von Hosting-Diensten und, im Einzelnen, für Online-Plattformen und sehr große Online-Plattformen. Sofern Anbieter von Vermittlungsdiensten aufgrund der Art ihrer Dienste und ihrer Größe in diese verschiedenen Kategorien fallen, sollten sie verpflichtet werden, alle entsprechenden Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erfüllen. Diese harmonisierten Sorgfaltspflichten, die angemessen und nicht willkürlich sein sollten, sind erforderlich, um die ermittelten politischen Ziele umzusetzen, etwa die Wahrung der berechtigten Interessen der Nutzer, die Bekämpfung illegaler Praktiken, die Wahrung des wettbewerblichen Charakters des Sektors, indem neuen Marktteilnehmern die Möglichkeit gegeben wird, in den Markt einzusteigen,

PE693.929v02-00 18/120 AD\1241288DE.docx

und den Schutz der Grundrechte im Internet.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36)Um die reibungslose und wirksame Kommunikation im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, zu gewährleisten, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet werden, eine zentrale Kontaktstelle einzurichten und einschlägige Informationen zu ihrer Kontaktstelle zu veröffentlichen, einschließlich der für diese Kommunikation zu verwendenden Sprachen. Die Kontaktstelle kann auch von vertrauenswürdigen Hinweisgebern und Gewerbetreibenden, die in einer bestimmten Beziehung zum Anbieter von Vermittlungsdiensten stehen, genutzt werden. Im Gegensatz zum Rechtsvertreter sollte die Kontaktstelle operativen Zwecken dienen und benötigt nicht unbedingt einen physischen Standort.

Geänderter Text

(36)Um die reibungslose und wirksame Kommunikation im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, zu gewährleisten, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet werden, eine zentrale Kontaktstelle einzurichten und einschlägige Informationen zu ihrer Kontaktstelle zu veröffentlichen, einschließlich der für diese Kommunikation zu verwendenden Sprachen. Die Kontaktstelle kann auch von vertrauenswürdigen Hinweisgebern und Gewerbetreibenden, die in einer bestimmten Beziehung zum Anbieter von Vermittlungsdiensten stehen, genutzt werden. Diese Kontaktstelle könnte dieselbe Kontaktstelle sein, die gemäß anderen EU-Rechtsakten eingerichtet wurde. Im Gegensatz zum Rechtsvertreter sollte die Kontaktstelle operativen Zwecken dienen und benötigt nicht unbedingt einen physischen Standort.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Während die Vertragsfreiheit für Anbieter von Vermittlungsdiensten *grundsätzlich* geachtet werden sollte, ist es angemessen, für den Inhalt, die Anwendung und die Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser

Geänderter Text

(38) Während die Vertragsfreiheit für Anbieter von Vermittlungsdiensten geachtet werden sollte, ist es angemessen, für den Inhalt, die Anwendung und die Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter

Anbieter bestimmte Vorschriften festzulegen, um für Transparenz, den Schutz der Nutzer und die Vermeidung von unlauteren oder willkürlichen Ergebnissen zu sorgen. bestimmte Vorschriften festzulegen, um für Transparenz, den Schutz der Nutzer und die Vermeidung von unlauteren oder willkürlichen Ergebnissen sowie den Schutz von Grundwerten wie Freiheit und Pluralismus der Medien zu sorgen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Um ein angemessenes Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten im Einklang mit den harmonisierten Anforderungen dieser Verordnung jährlich Bericht über die von ihnen betriebene Moderation von Inhalten erstatten, einschließlich der Maßnahmen, die sie zur Anwendung und Durchsetzung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ergreifen. Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten diese Transparenzberichtspflichten jedoch nicht für Anbieter gelten, die Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁴⁰ sind.

(39)Um ein angemessenes Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten in einem standardisierten und maschinenlesbaren Format im Einklang mit den harmonisierten Anforderungen dieser Verordnung jährlich Bericht über die von ihnen betriebene Moderation von Inhalten erstatten, einschließlich der Maßnahmen, die sie zur Anwendung und Durchsetzung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ergreifen. Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten diese Transparenzberichtspflichten jedoch nicht für Anbieter gelten, die Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁴⁰ sind.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

PE693.929v02-00 20/120 AD\1241288DE.docx

Geänderter Text

⁴⁰ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

⁴⁰ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Vorschlag der Kommission

(43)Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten die zusätzlichen Verpflichtungen für Online-Plattformen im Rahmen dieser Verordnung nicht für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁴¹ gelten, es sei denn ihre Reichweite und Wirkung sind so erheblich, dass sie die Kriterien für eine Einstufung als sehr große Online-Plattformen im Sinne dieser Verordnung erfüllen. Die in der genannten Empfehlung enthaltenen Konsolidierungsvorschriften tragen dazu bei, sicherzustellen, dass jeglicher Umgehung dieser zusätzlichen Verpflichtungen vorgebeugt wird. Dass Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen von diesen zusätzlichen Verpflichtungen ausgenommen sind, sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ihre Fähigkeit beeinträchtigt wäre, auf freiwilliger Basis ein System einzurichten, das einer oder mehreren dieser Verpflichtungen genügt.

Geänderter Text

(43) Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten die zusätzlichen Verpflichtungen für Online-Plattformen im Rahmen dieser Verordnung nicht für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁴¹ gelten, es sei denn ihre Reichweite und Wirkung sind so erheblich, dass sie die Kriterien für eine Einstufung als sehr große Online-Plattformen im Sinne dieser Verordnung erfüllen. Die in der genannten Empfehlung enthaltenen Konsolidierungsvorschriften tragen dazu bei, sicherzustellen, dass jeglicher Umgehung dieser zusätzlichen Verpflichtungen vorgebeugt wird. Dass Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen von diesen zusätzlichen Verpflichtungen ausgenommen sind, sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ihre Fähigkeit beeinträchtigt wäre, auf freiwilliger Basis ein System einzurichten, das einer oder mehreren dieser Verpflichtungen genügt. In diesem Zusammenhang sollten die Kommission und die Koordinatoren für digitale Dienste die Möglichkeit haben, gemeinsam Informationen und Leitlinien für die freiwillige Umsetzung dieser Verordnung durch Kleinst- oder Kleinunternehmen ausarbeiten. Darüber hinaus werden die Kommission und die Koordinatoren für digitale Dienste aufgefordert, dies auch für mittlere Unternehmen zu tun, die zwar nicht in den Genuss der Haftungsausschlüsse nach Abschnitt 3 kommen, aber mitunter nicht über die rechtlichen Ressourcen verfügen, die erforderlich sind, um für ein angemessenes Verständnis und die Einhaltung dieser Verordnung zu sorgen.

⁴¹ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend

⁴¹ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend

die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

Der Missbrauch von Diensten von Online-Plattformen durch die häufige Bereitstellung von offensichtlich illegalen Inhalten oder die häufige Einreichung von offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden über die jeweiligen durch diese Verordnung eingerichteten Mechanismen und Systeme führt zu Vertrauensverlust und der Beeinträchtigung der Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Parteien. Daher ist es erforderlich. angemessene und verhältnismäßige Vorkehrungen zum Schutz vor solchem Missbrauch einzurichten. Inhalte sollten als offensichtlich illegal und Meldungen oder Beschwerden als offensichtlich unbegründet gelten, wenn es für einen Laien ohne inhaltliche Analyse klar ersichtlich ist, dass die Inhalte illegal bzw. die Meldungen oder Beschwerden unbegründet sind. Unter bestimmten Bedingungen sollten Online-Plattformen ihre einschlägigen Dienste für die an missbräuchlichem Verhalten beteiligte Person vorübergehend aussetzen. Die Freiheit der Online-Plattformen, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen und strengere Maßnahmen im Falle offensichtlich illegaler Inhalte im Zusammenhang mit schweren Straftaten zu ergreifen, bleibt hiervon unberührt. Aus Transparenzgründen sollte diese Möglichkeit klar und hinreichend präzise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-

Geänderter Text

(47)Der Missbrauch von Diensten von digitalen Plattformen durch die häufige Einreichung von offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden über die jeweiligen durch diese Verordnung eingerichteten Mechanismen und Systeme führt zu Vertrauensverlust und der Beeinträchtigung der Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Parteien. Daher ist es erforderlich, angemessene und verhältnismäßige Vorkehrungen zum Schutz vor solchem Missbrauch einzurichten. Unter bestimmten Bedingungen sollten Online-Plattformen ihre einschlägigen Dienste für die an missbräuchlichem Verhalten beteiligte Person vorübergehend aussetzen. Bei den Entscheidungen der digitalen **Plattformen** diesbezüglich sollten stets Rechtsbehelfe möglich sein und sie sollten der Aufsicht des zuständigen Koordinators für digitale Dienste unterliegen. Die Vorschriften dieser Verordnung über Missbrauch sollten digitale Plattformen nicht daran hindern, andere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem geltenden EU-Recht und dem geltenden nationalen Recht gegen den Missbrauch ihrer Dienste vorzugehen. Diese Vorschriften lassen jegliche im EU-Recht oder im nationalen Recht vorgesehenen Möglichkeiten unberührt, die am Missbrauch beteiligten Personen haftbar zu machen, einschließlich für Schadensersatz.

 Plattformen festgelegt werden. Bei den Entscheidungen der Online-Plattformen diesbezüglich sollten stets Rechtsbehelfe möglich sein und sie sollten der Aufsicht durch den zuständigen Koordinator für digitale Dienste unterliegen. Die Vorschriften dieser Verordnung über Missbrauch sollten *Online-Plattformen* nicht daran hindern, andere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht gegen die Bereitstellung illegaler Inhalte oder den sonstigen Missbrauch ihrer Dienste durch die Nutzer vorzugehen. Diese Vorschriften lassen jegliche im *Unionsrecht* oder im nationalen Recht vorgesehenen Möglichkeiten unberührt, die am Missbrauch beteiligten Personen haftbar zu machen, einschließlich für Schadensersatz.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

Eine Online-Plattform könnte in bestimmten Fällen, etwa über eine Meldung durch eine meldende Partei oder durch ihre eigenen freiwilligen Maßnahmen, Kenntnis von Informationen über bestimmte Tätigkeiten eines Nutzers erhalten, etwa die Bereitstellung bestimmter Arten illegaler Inhalte, die unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, von der eine Online-Plattform Kenntnis hat, den Verdacht angemessen rechtfertigen, dass der Nutzer eine schwere Straftat begangen hat, begeht oder vermutlich begehen wird, die das Leben oder die Sicherheit von Personen unmittelbar in Gefahr bringt, wie eine der in der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ genannten Straftaten. In solchen Fällen sollte die Online-Plattform die zuständigen

Geänderter Text

Eine Online-Plattform könnte in (48)bestimmten Fällen, etwa über eine Meldung durch eine meldende Partei oder durch ihre eigenen freiwilligen Maßnahmen, Kenntnis von Informationen über bestimmte Tätigkeiten eines Nutzers erhalten, etwa die Bereitstellung bestimmter Arten illegaler Inhalte, die unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, von der eine Online-Plattform Kenntnis hat, den Verdacht angemessen rechtfertigen, dass der Nutzer eine Straftat begangen hat, begeht oder vermutlich begehen wird. In solchen Fällen sollte die Online-Plattform die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich über einen solchen Verdacht informieren und ihnen alle einschlägigen ihr verfügbaren Informationen übermitteln, gegebenenfalls auch die jeweiligen Inhalte Strafverfolgungsbehörden unverzüglich über einen solchen Verdacht informieren und ihnen alle einschlägigen ihr verfügbaren Informationen übermitteln, gegebenenfalls auch die jeweiligen Inhalte und eine Erläuterung ihres Verdachts. Diese Verordnung bildet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung von Profilen von Nutzern für eine mögliche Feststellung von Straftaten durch Online-Plattformen. Online-Plattformen sollten auch andere anwendbare Vorschriften des *Unionsrechts* oder des nationalen Rechts zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen beachten, wenn sie die Strafverfolgungsbehörden informieren.

und eine Erläuterung ihres Verdachts.
Diese Verordnung bildet keine
Rechtsgrundlage für die Erstellung von
Profilen von Nutzern für eine mögliche
Feststellung von Straftaten durch OnlinePlattformen. Online-Plattformen sollten
auch andere anwendbare Vorschriften des *EU-Rechts* oder des nationalen Rechts zum
Schutz der Rechte und Freiheiten von
Einzelpersonen beachten, wenn sie die
Strafverfolgungsbehörden informieren.

44 Richtlinie 2011/93/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung
des sexuellen Missbrauchs und der
sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie
der Kinderpornografie sowie zur
Ersetzung des
Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates
(ABI, L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Um zu einem sicheren, vertrauenswürdigen und transparenten Online-Umfeld für Verbraucher sowie für andere Beteiligte, etwa konkurrierende Unternehmer oder Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums, beizutragen und Unternehmer vom Verkauf von Produkten und Dienstleistungen unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften abzuhalten, sollten Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmern abschließen können, sicherstellen, dass diese Unternehmer

Geänderter Text

(49) Um zu einem sicheren, vertrauenswürdigen und transparenten Online-Umfeld für Verbraucher sowie für andere Beteiligte, etwa konkurrierende Unternehmer oder Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums, beizutragen und Unternehmer vom Verkauf von Produkten und Dienstleistungen unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften abzuhalten, sollten Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmern *auf diesen Plattformen* abschließen können, sicherstellen, dass

PE693.929v02-00 24/120 AD\1241288DE.docx

nachverfolgt werden können. Der Unternehmer sollte daher verpflichtet sein, der Online-Plattform bestimmte grundlegende Informationen zur Verfügung zu stellen, auch um für Produkte zu werben oder sie anzubieten. Diese Anforderung sollte auch für Unternehmer gelten, die auf der Grundlage zugrunde liegender Vereinbarungen im Namen von Marken für Produkte werben oder diese anbieten. Diese Online-Plattformen sollten sämtliche Informationen für einen angemessenen Zeitraum, der nicht über das erforderliche Maß hinausgeht, sicher speichern, damit diese im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, von Behörden und privaten Parteien mit einem berechtigten Interesse eingesehen werden können, auch aufgrund von in dieser Verordnung genannten Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen.

diese Unternehmer nachverfolgt werden können. Der Unternehmer sollte daher verpflichtet sein, der Online-Plattform bestimmte grundlegende Informationen zur Verfügung zu stellen, auch um für Produkte zu werben oder sie anzubieten. Diese Anforderung sollte auch für Unternehmer gelten, die auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen im Namen von Marken für Produkte werben oder diese anbieten. Diese Online-Plattformen sollten sämtliche Informationen für einen angemessenen Zeitraum, der nicht über das erforderliche Maß hinausgeht, sicher speichern, damit diese im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, von Behörden und privaten Parteien mit einem berechtigten Interesse eingesehen werden können, auch aufgrund von in dieser Verordnung genannten Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Um eine effiziente und angemessene Anwendung dieser Verpflichtung sicherzustellen, ohne unverhältnismäßige Belastungen aufzuerlegen, sollten die erfassten Online-Plattformen angemessene Bemühungen um die Überprüfung der Zuverlässigkeit der von den betreffenden Unternehmern bereitgestellten Informationen unternehmen, insbesondere durch die Nutzung frei zugänglicher amtlicher Online-Datenbanken oder Online-Schnittstellen, etwa nationaler Handelsregister und des Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems⁴⁵, oder indem sie die betreffenden Unternehmer

Geänderter Text

Um eine effiziente und (50)angemessene Anwendung dieser Verpflichtung sicherzustellen, ohne unverhältnismäßige Belastungen aufzuerlegen, sollten die erfassten Online-Plattformen angemessene Bemühungen um die Überprüfung der Zuverlässigkeit einiger der von den betreffenden Unternehmern bereitgestellten Informationen unternehmen, insbesondere durch die Nutzung frei zugänglicher amtlicher Online-Datenbanken oder Online-Schnittstellen, etwa nationaler Handelsregister und des Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems 45. Die erfassten Online-Plattformen sollten nicht

auffordern, belastbare Unterlagen als Nachweise vorzulegen, etwa Kopien von Identitätsdokumenten, zertifizierte Bankauszüge, Unternehmenszertifikate oder Auszüge aus dem Handelsregister. Sie können für die Einhaltung dieser Verpflichtung auch auf andere für die Nutzung auf Distanz verfügbare Quellen zurückgreifen, die vergleichbare Zuverlässigkeit bieten. Die erfassten Online-Plattformen sollten jedoch nicht verpflichtet werden, übermäßige oder kostspielige Nachforschungen im Internet anzustellen oder Kontrollen vor Ort durchzuführen. Auch sollte nicht davon ausgegangen werden, dass Online-Plattformen, die bereits angemessene Bemühungen gemäß dieser Verordnung unternommen haben, die Zuverlässigkeit der Informationen gegenüber Verbrauchern oder anderen Beteiligten gewährleisten. Solche Online-Plattformen sollten ihre Online-Schnittstelle zudem so gestalten und aufbauen, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht nachkommen können, insbesondere den Anforderungen gemäß Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶, Artikel 7 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ und Artikel 3 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸.

verpflichtet werden, übermäßige oder kostspielige Nachforschungen im Internet anzustellen oder Kontrollen vor Ort durchzuführen. Auch sollte nicht davon ausgegangen werden, dass Online-Plattformen, die bereits angemessene Bemühungen gemäß dieser Verordnung unternommen haben, die Zuverlässigkeit der Informationen gegenüber Verbrauchern oder anderen Beteiligten gewährleisten, und sie sollten für diese Informationen nicht haften, wenn sie sich als unrichtig erweisen. Solche Online-Plattformen sollten ihre Online-Schnittstelle zudem so gestalten und aufbauen, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen gemäß dem EU-**Recht** nachkommen können, insbesondere den Anforderungen gemäß Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶, Artikel 7 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ und Artikel 3 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸.

45

https://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?locale=de

⁴⁶ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

45

https://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?locale=de

⁴⁶ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁴⁷ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinie 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).

⁴⁸ Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse. ⁴⁷ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinie 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).

⁴⁸ Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

Online-Werbung spielt im Online-Umfeld eine wichtige Rolle, auch bei der Erbringung von Diensten von Online-Plattformen. Werbung im Internet kann jedoch erhebliche Risiken bergen – von Werbung, die selbst illegale Inhalte aufweist, bis hin zu Beiträgen zu finanziellen Anreizen für die Veröffentlichung oder Verstärkung illegaler oder anderweitig schädlicher Internetinhalte und entsprechender Tätigkeiten oder einer diskriminierenden Darstellung von Werbung, die der Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Bürger zuwiderläuft. Neben den Anforderungen aus Artikel 6 der Richtlinie 2000/31/EG sollten Online-Plattformen daher verpflichtet werden, sicherzustellen, dass die Nutzer bestimmte individuelle Informationen darüber erhalten, wann und in wessen Auftrag die

Geänderter Text

(52)Online-Werbung spielt im Online-Umfeld eine wichtige Rolle, auch bei der Erbringung von Diensten von Online-Plattformen. Werbung im Internet kann jedoch erhebliche Risiken bergen - von Werbung, die selbst illegale Inhalte aufweist, bis hin zu Beiträgen zu finanziellen Anreizen für die Veröffentlichung oder Verstärkung illegaler oder anderweitig schädlicher Internetinhalte und entsprechender Tätigkeiten oder einer diskriminierenden Darstellung von Werbung, die der Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Bürger zuwiderläuft. Das werbegestützte Geschäftsmodell hat zu tiefgreifenden Veränderungen bei der Darbietung von Informationen geführt und neue Datenerhebungsmuster und Geschäftsmodelle geschaffen, die nicht immer positiv sind. Neben den

Werbung angezeigt wird. Zudem sollten die Nutzer Informationen darüber erhalten. anhand welcher Hauptparameter bestimmt wird, welche Werbung ihnen angezeigt wird, wobei aussagekräftige Erläuterungen zur zugrunde liegenden Logik bereitgestellt werden sollten, einschließlich der Angabe, wann Profiling genutzt wird. Die Anforderungen dieser Verordnung an die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf Werbung gelten unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere was das Widerspruchsrecht und die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall betrifft, einschließlich des Profiling und insbesondere der Notwendigkeit, vor der Verarbeitung personenbezogener Daten für gezielte Werbung die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Zudem gilt sie unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere in Bezug auf die Speicherung von Informationen auf Endgeräten und den Zugang zu dort gespeicherten Informationen.

Anforderungen aus Artikel 6 der Richtlinie 2000/31/EG sollten digitale **Plattformen** daher verpflichtet werden, sicherzustellen, dass die Datenerhebung auf ein Mindestmaß begrenzt wird, dass die Einnahmenmaximierung aufgrund von Werbung die Qualität des Dienstes nicht beeinträchtigt und dass die Nutzer umfangreiche individuelle Informationen darüber erhalten, wann und in wessen Auftrag die Werbung angezeigt wird. Zudem sollten die Nutzer Informationen darüber erhalten, anhand welcher Hauptparameter bestimmt wird, welche Werbung ihnen angezeigt wird, wobei aussagekräftige Erläuterungen zur zugrundeliegenden Logik bereitgestellt werden sollten, einschließlich der Angabe, wann **Profilerstellung** genutzt wird. Die Anforderungen dieser Verordnung an die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf Werbung gelten unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere was das Widerspruchsrecht und die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall betrifft, einschließlich der Profilerstellung und insbesondere der Notwendigkeit, vor der Verarbeitung personenbezogener Daten für gezielte Werbung die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Zudem gilt sie unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere in Bezug auf die Speicherung von Informationen auf Endgeräten und den Zugang zu dort gespeicherten Informationen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Da sehr große Online-Plattformen aufgrund ihrer Reichweite – insbesondere

Geänderter Text

(53) Da sehr große Online-Plattformen aufgrund ihrer Reichweite – insbesondere

PE693.929v02-00 28/120 AD\1241288DE.docx

der Zahl der Nutzer – als Plattform für öffentliche Debatten, Wirtschaftstransaktionen und die Verbreitung von Informationen, Meinungen und Ideen sowie bei der Beeinflussung der Informationsbeschaffung und übermittlung im Internet eine bedeutende Rolle spielen, ist es notwendig, diesen Plattformen neben den für alle Online-Plattformen geltenden Pflichten besondere Pflichten aufzuerlegen. Diese zusätzlichen Pflichten sehr großer *Online-Plattformen* sind erforderlich, um diesen ordnungspolitischen Bedenken Rechnung zu tragen, da sich durch alternative, weniger restriktive Maßnahmen nicht dieselben Ergebnisse erzielen lassen.

der Zahl der Nutzer – als Plattform für öffentliche Debatten, Wirtschaftstransaktionen und die Verbreitung von Informationen, Meinungen und Ideen sowie bei der Beeinflussung der Informationsbeschaffung und übermittlung im Internet eine bedeutende Rolle spielen, ist es notwendig, diesen Plattformen neben den für alle Online-Plattformen geltenden Pflichten besondere Pflichten aufzuerlegen. Diese zusätzlichen Pflichten sehr großer digitaler Plattformen sind erforderlich, um problematischen Entwicklungen in Bezug auf die Grundrechte Rechnung zu tragen, da sich durch alternative, weniger restriktive Maßnahmen nicht dieselben Ergebnisse erzielen lassen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

Sehr große Online-Plattformen können gesellschaftliche Risiken nach sich ziehen, die sich hinsichtlich Umfang und Auswirkungen von denen kleinerer Plattformen unterscheiden. Sobald die Zahl der Nutzer einer Plattform in der Union einen erheblichen Bevölkerungsanteil erreicht, haben auch die mit der Plattform verbundenen systemischen Risiken in der Union unverhältnismäßige negative Auswirkungen. Von einer solchen erheblichen Reichweite sollte ausgegangen werden, wenn die Zahl der Nutzer eine operative Schwelle von 45 Millionen – 10 % der Bevölkerung in der *Union* – überschreitet. Die operative Schwelle sollte durch Änderungen im Wege delegierter Rechtsakte aktualisiert werden, soweit dies erforderlich ist. Solche sehr großen Online-Plattformen sollten daher höchsten Sorgfaltspflichten unterliegen, die in einem

Geänderter Text

Sehr große Online-Plattformen können gesellschaftliche und wirtschaftliche Risiken nach sich ziehen. die sich hinsichtlich Umfang und Auswirkungen von denen kleinerer Plattformen unterscheiden. Sobald die Zahl der Nutzer einer Plattform in der **EU** einen erheblichen Bevölkerungsanteil erreicht, haben auch die mit der Plattform verbundenen systemischen Risiken in der EU unverhältnismäßige negative sozioökonomische Auswirkungen. Von einer solchen erheblichen Reichweite sollte ausgegangen werden, wenn die Zahl der Nutzer eine operative Schwelle von 45 Millionen – 10 % der Bevölkerung in der *EU* – überschreitet. Die operative Schwelle sollte durch Änderungen im Wege delegierter Rechtsakte aktualisiert werden, soweit dies erforderlich ist, wobei auch die Bevölkerungsentwicklung in der

angemessenen Verhältnis zu ihren gesellschaftlichen Auswirkungen und Mitteln stehen.

EU zu berücksichtigen ist. Solche sehr großen Online-Plattformen sollten daher höchsten Sorgfaltspflichten unterliegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren gesellschaftlichen Auswirkungen und Mitteln stehen

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55)Angesichts der für Plattformtätigkeiten typischen Netz-Effekte kann sich die Nutzerbasis einer Online-Plattform rasch verbreitern und die einer sehr großen Online-Plattform mit den damit verbundenen Auswirkungen auf den Binnenmarkt erreichen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Online-Plattform über einen kurzen Zeitraum exponentiell wächst oder aufgrund einer breiten globalen Präsenz und ihres Umsatzes Netz-Effekte sowie Skalen- und Verbundeffekte vollständig nutzen kann. Insbesondere ein hoher Jahresumsatz oder eine hohe Marktkapitalisierung können darauf hindeuten, dass sich die Nutzerreichweite schnell erhöht. In diesen Fällen sollte der Koordinator für digitale Dienste die Plattform zu einer häufigeren Berichterstattung über die Nutzerbasis verpflichten können, um den Zeitpunkt, zu dem die Plattform als sehr große Online-Plattform im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, rechtzeitig bestimmen zu können.

Geänderter Text

Angesichts der für (55)Plattformtätigkeiten typischen Netz-Effekte kann sich die Nutzerbasis einer Online-Plattform rasch verbreitern und die einer sehr großen Online-Plattform mit den damit verbundenen Auswirkungen auf den Binnenmarkt, die Wirtschaftsteilnehmer und die Verbraucher erreichen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Online-Plattform über einen kurzen Zeitraum exponentiell wächst oder aufgrund einer breiten globalen Präsenz und ihres Umsatzes Netz-Effekte sowie Skalen- und Verbundeffekte vollständig nutzen kann. Insbesondere ein hoher Jahresumsatz oder eine hohe Marktkapitalisierung können darauf hindeuten, dass sich die Nutzerreichweite schnell erhöht. In diesen Fällen sollte der Koordinator für digitale Dienste die Plattform zu einer häufigeren Berichterstattung über die Nutzerbasis verpflichten können, um den Zeitpunkt, zu dem die Plattform als sehr große Online-Plattform im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, rechtzeitig bestimmen zu können

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

PE693.929v02-00 30/120 AD\1241288DE.docx

Vorschlag der Kommission

(56)Die Art und Weise, in der sehr große Online-Plattformen genutzt werden, hat großen Einfluss auf die Online-Sicherheit, die öffentliche Meinungsbildung und den öffentlichen Diskurs sowie den Online-Handel. Die Gestaltung der Dienste ist im Allgemeinen auf eine Optimierung ihres oft werbegestützten Geschäftsmodells ausgerichtet und kann Anlass zu gesellschaftlichen Bedenken geben. Besteht keine wirksame Regulierung und Durchsetzung, können die Plattformen die Spielregeln bestimmen, ohne dass dabei die mit ihnen verbundenen Risiken und der dadurch möglicherweise entstehende gesellschaftliche und wirtschaftliche Schaden wirksam ermittelt und gemindert werden kann. Im Rahmen dieser Verordnung sollten sehr große Online-Plattformen daher prüfen, welche systemischen Risiken mit der Funktionsweise und Nutzung ihres Dienstes sowie mit einem möglichen Missbrauch durch die Nutzer verbunden sind, und angemessene Gegenmaßnahmen treffen.

Geänderter Text

(56)Die Art und Weise, in der sehr große Online-Plattformen genutzt werden, hat großen Einfluss auf die Online-Sicherheit, die öffentliche Meinungsbildung und den öffentlichen Diskurs sowie den Online-Handel. Die Gestaltung der Dienste ist im Allgemeinen auf eine Optimierung ihres oft werbegestützten Geschäftsmodells ausgerichtet und kann Anlass zu gesellschaftlichen Bedenken geben. Besteht weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene eine wirksame Regulierung und Durchsetzung, können die Plattformen die Spielregeln bestimmen, ohne dass dabei die mit ihnen verbundenen Risiken und der dadurch möglicherweise entstehende gesellschaftliche und wirtschaftliche Schaden wirksam ermittelt und gemindert werden kann. Im Rahmen dieser Verordnung sollten sehr große Online-Plattformen daher prüfen, welche systemischen Risiken mit der Funktionsweise und Nutzung ihres Dienstes sowie mit einem möglichen Missbrauch durch die Nutzer verbunden sind, und angemessene und transparente Gegenmaßnahmen treffen, damit insbesondere gegen Filterblasen und Filtereffekte vorgegangen werden kann.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Dabei sollten drei Kategorien systemischer Risiken eingehend geprüft werden. Eine erste Kategorie betrifft die Risiken, die durch einen Missbrauch ihres Dienstes durch Verbreitung illegaler Inhalte entstehen können, darunter die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder von illegaler

Geänderter Text

(57) Dabei sollten drei Kategorien systemischer Risiken eingehend geprüft werden. Eine erste Kategorie betrifft die Risiken, die durch einen Missbrauch ihres Dienstes durch Verbreitung illegaler Inhalte entstehen können, darunter die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder von illegaler *Hetze*

Hassrede sowie illegale Tätigkeiten wie ein nach Unions- oder nationalem Recht untersagter Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, wie z. B. nachgeahmter Güter. Unbeschadet der persönlichen Verantwortung der Nutzer von sehr großen Online-Plattformen für die mögliche Rechtswidrigkeit ihrer Tätigkeit nach geltendem Recht können eine solche Verbreitung oder solche Tätigkeiten z. B. dann ein erhebliches systemisches Risiko darstellen, wenn der Zugang zu diesen Inhalten durch Konten mit einer besonders großen Reichweite verstärkt werden kann. Eine zweite Kategorie betrifft die Auswirkungen des Dienstes auf die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte geschützten Grundrechte, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, des Rechts auf Achtung des Privatlebens, des Rechts auf Nichtdiskriminierung und der Rechte des Kindes. Diese Risiken können beispielsweise auf die Gestaltung der Algorithmensysteme sehr großer Online-Plattformen oder auf den Missbrauch ihres Dienstes für die Übermittlung missbräuchlicher Nachrichten oder auf andere Methoden zur Verhinderung der freien Meinungsäußerung oder zur Behinderung des Wettbewerbs zurückzuführen sein. Eine dritte Kategorie von Risiken betrifft die absichtliche und oftmals auch koordinierte Manipulation des Dienstes der Plattform, die absehbare Auswirkungen auf Gesundheit, den gesellschaftlichen Diskurs, Wahlprozesse, die öffentliche Sicherheit und den Schutz Minderjähriger haben kann, sodass es erforderlich ist, die öffentliche Ordnung und die Privatsphäre zu schützen und betrügerische und irreführende Handelspraktiken zu bekämpfen. Solche Risiken können beispielsweise auf die Einrichtung von Scheinkonten, die Nutzung von Bots und anderen automatisierten oder teilautomatisierten Verhaltensweisen zurückzuführen sein, die sowie illegale Tätigkeiten wie ein nach EU- oder nationalem Recht untersagter Verkauf von Waren oder Dienstleistungen. wie z. B. nachgeahmter Güter. Unbeschadet der persönlichen Verantwortung der Nutzer von sehr großen Online-Plattformen für die mögliche Rechtswidrigkeit ihrer Tätigkeit nach geltendem Recht können eine solche Verbreitung oder solche Tätigkeiten z. B. dann ein erhebliches gesellschaftliches und wirtschaftliches systemisches Risiko darstellen, wenn der Zugang zu diesen Inhalten durch Konten mit einer besonders großen Reichweite verstärkt werden kann. Eine zweite Kategorie betrifft die Auswirkungen des Dienstes auf die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte geschützten Grundrechte, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, des Rechts auf Achtung des Privatlebens, des Rechts auf Nichtdiskriminierung und der Rechte des Kindes. Diese Risiken können beispielsweise auf die Gestaltung der Algorithmensysteme sehr großer Online-Plattformen oder auf den Missbrauch ihres Dienstes für die Übermittlung missbräuchlicher Nachrichten oder auf andere Methoden zur Verhinderung der freien Meinungsäußerung oder zur Behinderung des Wettbewerbs zurückzuführen sein. Eine dritte Kategorie von Risiken betrifft die absichtliche und oftmals auch koordinierte Manipulation des Dienstes der Plattform, die absehbare Auswirkungen auf Gesundheit, den gesellschaftlichen Diskurs, Wahlprozesse, die öffentliche Sicherheit und den Schutz Minderjähriger haben kann, sodass es erforderlich ist, die öffentliche Ordnung und die Privatsphäre zu schützen und betrügerische und irreführende Handelspraktiken zu bekämpfen. Solche Risiken können beispielsweise auf die Einrichtung von Scheinkonten, die Nutzung von Bots und anderen automatisierten oder teilautomatisierten

zu einer schnellen und umfangreichen Verbreitung von Informationen führen können, die illegale Inhalte darstellen oder mit den Geschäftsbedingungen einer Online-Plattform unvereinbar sind. Verhaltensweisen zurückzuführen sein, die zu einer schnellen und umfangreichen Verbreitung von Informationen führen können, die illegale Inhalte darstellen oder mit den Geschäftsbedingungen einer Online-Plattform unvereinbar sind.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

Sehr große Online-Plattformen sollten die erforderlichen Instrumente einsetzen, um die bei der Risikobewertung festgestellten systemischen Risiken sorgfältig zu mindern. Für diese Risikominderungsmaßnahmen sollten sehr große Online-Plattformen es beispielsweise in Betracht ziehen, die Gestaltung und Funktionsweise der Moderation von Inhalten, der algorithmischen Empfehlungssysteme und der Online-Schnittstellen zu verbessern oder anderweitig anzupassen, um der Verbreitung illegaler Inhalte entgegenzuwirken und sie einzuschränken, oder Anpassungen ihrer Entscheidungsverfahren oder ihrer Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Dazu können auch Korrekturmaßnahmen zählen, wie z. B. die Beendigung von Werbeeinnahmen für bestimmte Inhalte. oder andere Maßnahmen wie eine Verbesserung der Sichtbarkeit verlässlicher Informationsquellen. Sehr große Online-Plattformen können ihre internen Verfahren oder die interne Überwachung ihrer Tätigkeiten verstärken, insbesondere um systemische Risiken zu ermitteln. Zudem können sie die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern einleiten oder verstärken, Schulungsmaßnahmen und den Austausch mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern organisieren und mit anderen Anbietern

Geänderter Text

Sehr große Online-Plattformen sollten die erforderlichen Instrumente einsetzen, um die bei der Risikobewertung festgestellten systemischen Risiken sorgfältig zu mindern. Für diese Risikominderungsmaßnahmen sollten sehr große Online-Plattformen es beispielsweise in Betracht ziehen, die Gestaltung und Funktionsweise der Moderation von Inhalten, der algorithmischen Empfehlungssysteme und der Online-Schnittstellen zu verbessern oder anderweitig anzupassen, um der Verbreitung illegaler Inhalte entgegenzuwirken und sie einzuschränken, oder Anpassungen ihrer Entscheidungsverfahren oder ihrer Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Dazu können auch Korrekturmaßnahmen zählen, wie z. B. die Beendigung von Werbeeinnahmen für bestimmte Inhalte. oder andere Maßnahmen wie eine Verbesserung der Sichtbarkeit verlässlicher Informationsquellen. Sehr große Online-Plattformen können ihre internen Verfahren oder die interne Überwachung ihrer Tätigkeiten verstärken, insbesondere um systemische Risiken zu ermitteln. Eine solche Verstärkung könnte die Ausweitung und Zuweisung von Ressourcen für die Moderation von Inhalten in anderen Sprachen als Englisch umfassen. Zudem können sie die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen

zusammenarbeiten, etwa durch Einführung von Verhaltenskodizes oder anderen Selbstregulierungsmaßnahmen oder die Beteiligung an bestehenden einschlägigen Kodizes oder Maßnahmen. Alle Maßnahmen sollten mit den Sorgfaltspflichten aus dieser Verordnung im Einklang stehen, wirksam und angemessen zur Minderung der festgestellten spezifischen Risiken beitragen und der Wahrung der öffentlichen Ordnung, dem Schutz der Privatsphäre sowie der Bekämpfung betrügerischer und irreführender Handelspraktiken dienen; sie sollten zudem in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der sehr großen Online-Plattform stehen und der Notwendigkeit Rechnung tragen, unnötige Beschränkungen für die Nutzung ihrer Dienste zu vermeiden, wobei mögliche negative Auswirkungen auf die Grundrechte der Nutzer angemessen zu berücksichtigen sind.

Hinweisgebern einleiten oder verstärken, Schulungsmaßnahmen und den Austausch mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern organisieren und mit anderen Anbietern zusammenarbeiten, etwa durch Einführung von Verhaltenskodizes oder anderen Selbstregulierungsmaßnahmen oder die Beteiligung an bestehenden einschlägigen Kodizes oder Maßnahmen. Alle Maßnahmen sollten mit den Sorgfaltspflichten aus dieser Verordnung im Einklang stehen, wirksam und angemessen zur Minderung der festgestellten spezifischen Risiken beitragen und der Wahrung der öffentlichen Ordnung, dem Wettbewerbsaspekt der Wirtschaft, der Sicherheit für den Handel, dem Schutz der Privatsphäre sowie der Bekämpfung betrügerischer und irreführender Handelspraktiken dienen; sie sollten zudem in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der sehr großen Online-Plattform stehen und der Notwendigkeit Rechnung tragen, unnötige Beschränkungen für die Nutzung ihrer Dienste zu vermeiden, wobei mögliche negative Auswirkungen auf die Grundrechte der Nutzer angemessen zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(60a) Unabhängige oder nicht unabhängige Prüfer digitaler Dienste müssen sowohl in technologischer als auch in operativer Hinsicht über spezifische Kompetenzen und Fachwissen in diesem Sektor verfügen. Sie müssen auch über Kenntnisse unter anderem in den relevanten sozialen, wirtschaftlichen und Menschenrechtsfragen verfügen. Unabhängig davon, ob es sich um KMU

oder multinationale Unternehmen handelt, kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass Erweiterungen bestehender Buchführungs- und Wirtschaftsprüfungs-, Rechts- und IKT-Beratungs- oder ähnlicher Unternehmen über das erforderliche Know-how verfügen, um sich als Abschlussprüfer zu qualifizieren. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten daher nach Konsultation aller beteiligten Akteure Protokolle entwickeln, um Prüfer digitaler Dienste zu bewerten und zu akkreditieren, vorzugsweise nach klaren, auf Verfahrensweisen der EU fußenden Regeln, und auf diese Weise Register akkreditierter Prüfer auf nationaler und EU-Ebene einzurichten.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

Ein zentraler Bestandteil der Geschäftstätigkeiten sehr großer Online-Plattformen ist die Art und Weise, in der Informationen priorisiert und auf der Online-Schnittfläche dargestellt werden, um den Zugang zu Informationen für die Nutzer zu erleichtern und zu optimieren. Dies geschieht beispielsweise durch algorithmische Empfehlungen, Einstufung und Priorisierung von Informationen, die durch textliche oder andere visuelle Darstellungen kenntlich gemacht werden, oder durch andere Arten der Kuratierung der von Nutzern bereitgestellten Informationen. Diese Empfehlungssysteme können wesentliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Nutzer haben, Informationen online abzurufen und mit ihnen zu interagieren. Zudem spielen sie eine wichtige Rolle bei der Verstärkung bestimmter Botschaften, der viralen Verbreitung von Informationen und der

Geänderter Text

Ein zentraler Bestandteil der (62)Geschäftstätigkeiten von Online-Plattformen ist die Art und Weise, in der Informationen priorisiert und auf der Online-Schnittfläche dargestellt werden, um den Zugang zu Informationen für die Nutzer zu erleichtern und zu optimieren. Dies geschieht beispielsweise durch algorithmische Empfehlungen, Einstufung und Priorisierung von Informationen, die durch textliche oder andere visuelle Darstellungen kenntlich gemacht werden, oder durch andere Arten der Kuratierung der von Nutzern bereitgestellten Informationen. Diese Empfehlungssysteme können wesentliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Nutzer haben, Informationen online abzurufen und mit ihnen zu interagieren. Zudem spielen sie eine wichtige Rolle bei der Verstärkung bestimmter Botschaften, der viralen Verbreitung von Informationen und der

Anregung zu Verhaltensweisen im Internet. Sehr große Online-Plattformen sollten daher sicherstellen, dass die Nutzer angemessen informiert werden und Einfluss darauf haben, welche Informationen ihnen angezeigt werden. Sie sollten die wichtigsten Parameter dieser Empfehlungssysteme klar und leicht verständlich darstellen, um sicherzustellen, dass die Nutzer verstehen, wie die ihnen angezeigten Informationen priorisiert werden. Ferner sollten sie sicherstellen. dass die Nutzer über alternative Optionen für die wichtigsten Parameter verfügen, wozu auch Optionen zählen sollten, die nicht auf dem Profiling des Nutzers beruhen.

Anregung zu Verhaltensweisen im Internet. Digitale Plattformen sollten daher sicherstellen, dass die Nutzer angemessen über den Einsatz von Empfehlungssystemen informiert werden und Einfluss auf die ihnen dargebotenen Informationen *nehmen können*. Sie sollten die wichtigsten Parameter dieser Empfehlungssysteme klar und leicht verständlich darstellen, um sicherzustellen, dass die Nutzer verstehen, wie die ihnen angezeigten Informationen priorisiert werden. Ferner sollten sehr große digitale Plattformen sicherstellen, dass die Nutzer über alternative Optionen für die wichtigsten Parameter verfügen, wozu auch Optionen zählen sollten, die nicht auf der Profilerstellung des Nutzers beruhen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 63

Vorschlag der Kommission

(63)Von sehr großen Online-Plattformen genutzte Werbesysteme sind mit besonderen Risiken verbunden und machen angesichts ihres Umfangs und der Tatsache, dass sie die Nutzer auf der Grundlage ihres Verhaltens innerhalb und außerhalb der Online-Schnittstelle der Plattform gezielt erreichen können, eine weitergehende öffentliche und regulatorische Aufsicht erforderlich. Sehr große Online-Plattformen sollten Archive für Werbung, die auf ihren Online-Schnittstellen angezeigt wird, öffentlich zugänglich machen, um die Aufsicht und die Forschung zu neu entstehenden Risiken im Zusammenhang mit der Online-Verbreitung von Werbung zu unterstützen; dies betrifft etwa illegale Werbung oder manipulative Techniken und Desinformation mit realen und absehbaren negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, den

Geänderter Text

Von sehr großen Online-Plattformen genutzte Werbesysteme sind mit besonderen Risiken verbunden, auf wirtschaftlicher und politischer Ebene, und machen angesichts ihres Umfangs und der Tatsache, dass sie die Nutzer auf der Grundlage ihres Verhaltens innerhalb und außerhalb der Online-Schnittstelle der Plattform gezielt erreichen können, eine weitergehende öffentliche und regulatorische Aufsicht erforderlich. Insbesondere wird die Anhäufung personenbezogener Daten durch Online-Plattformen in massive kommerzielle Vermögenswerte umgewandelt, die häufig genutzt werden, um bestimmten Wirtschaftsakteuren einen Vorteil zu verschaffen. Sehr große Online-Plattformen sollten daher Archive für Werbung, die auf ihren Online-Schnittstellen angezeigt wird, öffentlich zugänglich machen, um die Aufsicht und

PE693.929v02-00 36/120 AD\1241288DE.docx

gesellschaftlichen Diskurs, die politische Teilhabe und die Gleichbehandlung. Die Archive sollten den Inhalt der Werbung sowie damit verbundene Daten zum Werbetreibenden und zur Bereitstellung der Werbung enthalten, insbesondere was gezielte Werbung betrifft.

die Forschung zu neu entstehenden Risiken im Zusammenhang mit der Online-Verbreitung von Werbung zu unterstützen; dies betrifft etwa illegale Werbung oder manipulative Techniken und Desinformation mit realen und absehbaren negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, den gesellschaftlichen Diskurs, die politische Teilhabe und die Gleichbehandlung. Die Archive sollten den Inhalt der Werbung sowie damit verbundene Daten zum Werbetreibenden und zur Bereitstellung der Werbung enthalten, insbesondere was gezielte Werbung betrifft.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

Angesichts der Komplexität der Funktionsweise der genutzten Systeme und der mit ihnen verbundenen systemischen Risiken für die Gesellschaft sollten sehr große Online-Plattformen Compliance-Beauftragte ernennen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügen sollten, Maßnahmen umzusetzen und die Einhaltung dieser Verordnung innerhalb der Organisation der Plattform zu überwachen. Sehr große Online-Plattformen sollten sicherstellen, dass der/die Compliance-Beauftrage ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dieser Verordnung zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Angesichts der zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten und ihren zusätzlichen Pflichten im Rahmen dieser Verordnung sollten die übrigen Transparenzanforderungen dieser Verordnung durch zusätzliche Transparenzanforderungen ergänzt werden, die speziell für sehr große Online-Plattformen gelten, insbesondere durch die

Geänderter Text

Angesichts der Komplexität der (65)Funktionsweise der genutzten Systeme und der mit ihnen verbundenen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Wirtschaft sollten sehr große Online-Plattformen Compliance-Beauftragte ernennen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügen sollten, Maßnahmen umzusetzen und die Einhaltung dieser Verordnung innerhalb der Organisation der Plattform zu überwachen. Sehr große Online-Plattformen sollten sicherstellen, dass der/die Compliance-Beauftrage ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dieser Verordnung zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Angesichts der zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten und ihren zusätzlichen Pflichten im Rahmen dieser Verordnung sollten die übrigen Transparenzanforderungen dieser Verordnung durch zusätzliche Transparenzanforderungen ergänzt werden, die speziell für sehr große OnlinePflicht zur Berichterstattung über die vorgenommenen Risikobewertungen und die anschließend gemäß dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.

Plattformen gelten, insbesondere durch die Pflicht zur Berichterstattung über die vorgenommenen Risikobewertungen und die anschließend gemäß dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(65a) Interoperabilitätsanforderungen für sehr große digitale Plattformen sind wünschenswert, da sie neue Möglichkeiten für die Entwicklung innovativer Dienste eröffnen, mit ihnen die Abhängigkeit von den Anbietern geschlossener Plattformen überwunden werden kann sowie Wettbewerb und Wahlmöglichkeiten für die Nutzer ermöglicht werden können. Sehr große digitale Plattformen sollten eine Anwendungsprogrammierschnittstelle bereitstellen, über die Plattformen von Drittanbietern und deren Nutzer mit den Nebendienstleistungen und gegebenenfalls mit den Hauptfunktionen und Nutzern der Plattform interagieren können. Die Interoperabilitätsanforderungen hindern die Plattformen nicht daran, ihren Nutzern Funktionen anzubieten, die nicht zu den Hauptfunktionen gehören.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66

Vorschlag der Kommission

(66) Zur Erleichterung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Pflichten aus dieser Verordnung, für deren Umsetzung möglicherweise technische

Geänderter Text

(66) Zur Erleichterung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Pflichten aus dieser Verordnung, für deren Umsetzung möglicherweise technische

PE693.929v02-00 38/120 AD\1241288DE.docx

Instrumente erforderlich sind, ist es wichtig, freiwillige Branchennormen, die bestimmte technische Verfahren umfassen. zu unterstützen, soweit die Industrie dazu beitragen kann, genormte Instrumente für die Einhaltung dieser Verordnung zu entwickeln, z. B. durch die Möglichkeit, Mitteilungen etwa über Anwendungsprogrammierschnittstellen zu übermitteln, oder durch eine bessere Interoperabilität von Werbearchiven. Besonders für relativ kleine Anbieter von Vermittlungsdiensten könnten solche Normen nützlich sein. Bei den Normen könnte erforderlichenfalls zwischen verschiedenen Arten illegaler Inhalte oder verschiedenen Arten von Vermittlungsdiensten unterschieden werden

Instrumente erforderlich sind, ist es wichtig, freiwillige Branchennormen, die bestimmte technische Verfahren umfassen. zu unterstützen, soweit die Industrie dazu beitragen kann, genormte Instrumente für die Einhaltung dieser Verordnung zu entwickeln, z. B. durch die Möglichkeit, Mitteilungen etwa über Anwendungsprogrammierschnittstellen zu übermitteln, durch die Interoperabilität von Plattformen zum Hosten von Inhalten oder durch eine bessere Interoperabilität von Werbearchiven. Besonders für relativ kleine Anbieter von Vermittlungsdiensten könnten solche Normen nützlich sein. Bei den Normen könnte erforderlichenfalls zwischen verschiedenen Arten illegaler Inhalte oder verschiedenen Arten von Vermittlungsdiensten unterschieden werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68

Vorschlag der Kommission

In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung falscher oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer

Geänderter Text

(68)In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft, Wirtschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung falscher oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer

Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für schutzbedürftige Nutzer wie z. B. Kinder besonders schädlich sind. In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden. Weigert sich eine Online-Plattform ohne angemessene Begründung, sich auf Aufforderung der Kommission an der Anwendung eines solchen Verhaltenskodex zu beteiligen, könnte dies hinsichtlich möglicher Zuwiderhandlungen der Online-Plattform im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt werden.

Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und aus mikroökonomischer Sicht für schutzbedürftige Nutzer wie z. B. Kinder besonders schädlich sind, die aber auch den Wettbewerbsaspekt des Marktes beeinträchtigen könnten. In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden. Weigert sich eine Online-Plattform ohne angemessene Begründung, sich auf Aufforderung der Kommission an der Anwendung eines solchen Verhaltenskodex zu beteiligen, könnte dies hinsichtlich möglicher Zuwiderhandlungen der Online-Plattform im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

Falls außergewöhnliche Umstände Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit haben, kann die Kommission zur Erstellung von Krisenprotokollen auffordern, um eine rasche, kollektive und grenzüberschreitende Reaktion im Online-Umfeld zu koordinieren. Außergewöhnliche Umstände können jedes unvorhersehbare Ereignis wie z. B. Erdbeben, Wirbelstürme, Pandemien und andere ernste grenzüberschreitende Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit sowie Krieg und terroristische Handlungen umfassen, bei denen Online-Plattformen z. B. für eine schnelle Verbreitung von illegalen Inhalten oder Desinformation missbraucht werden können oder eine rasche Verbreitung verlässlicher Informationen erforderlich ist. Angesichts der wichtigen Rolle sehr großer

Geänderter Text

Falls außergewöhnliche Umstände Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, die Wirtschaft eines Mitgliedstaates oder mehrerer Mitgliedstaaten oder die öffentliche Gesundheit haben, kann die Kommission zur Erstellung von Krisenprotokollen auffordern, um eine rasche, kollektive und grenzüberschreitende Reaktion im Online-Umfeld zu koordinieren. Außergewöhnliche Umstände können jedes unvorhersehbare Ereignis wie z. B. Erdbeben, Wirbelstürme, Pandemien und andere ernste grenzüberschreitende Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit sowie Krieg und terroristische Handlungen umfassen, bei denen Online-Plattformen z. B. für eine schnelle Verbreitung von illegalen Inhalten oder Desinformation missbraucht werden können oder eine rasche Verbreitung

PE693.929v02-00 40/120 AD\1241288DE.docx

Online-Plattformen bei der Verbreitung von Informationen auf gesellschaftlicher und internationaler Ebene sollten diese Plattformen dazu aufgefordert werden, spezielle Krisenprotokolle zu erstellen und anzuwenden. Solche Krisenprotokolle sollten nur für einen begrenzten Zeitraum aktiviert werden, und die getroffenen Maßnahmen sollten sich auf das für die Bewältigung der außergewöhnlichen Umstände absolut notwendige Maß beschränken. Diese Maßnahmen sollten mit dieser Verordnung im Einklang stehen und nicht zu einer allgemeinen Verpflichtung der teilnehmenden sehr großen Online-Plattformen führen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Fakten oder Umständen zu forschen. die auf illegale Inhalte hindeuten.

verlässlicher Informationen erforderlich ist. Angesichts der wichtigen Rolle sehr großer Online-Plattformen bei der Verbreitung von Informationen auf gesellschaftlicher und internationaler Ebene sollten diese Plattformen dazu aufgefordert werden, spezielle Krisenprotokolle zu erstellen und anzuwenden. Solche Krisenprotokolle sollten nur für einen begrenzten Zeitraum aktiviert werden, und die getroffenen Maßnahmen sollten sich auf das für die Bewältigung der außergewöhnlichen Umstände absolut notwendige Maß beschränken. Diese Maßnahmen sollten mit dieser Verordnung im Einklang stehen und nicht zu einer allgemeinen Verpflichtung der teilnehmenden sehr großen Online-Plattformen führen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Fakten oder Umständen zu forschen, die auf illegale Inhalte hindeuten.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(71a) Um sicherzustellen, dass die systemische Rolle sehr großer Online-Plattformen nicht den Binnenmarkt gefährdet, indem innovative neue Marktteilnehmer, darunter KMU, Unternehmer und Start-up-Unternehmen, auf ungerechte Weise ausgeschlossen werden, sind zusätzliche Vorschriften erforderlich, um es Nutzern zu ermöglichen, zwischen Online-Plattformen oder Internet-Ökosystemen zu wechseln oder Verbindungen herzustellen und zu interagieren. Daher sollten sehr große Online-Plattformen mithilfe von Interoperabilitätsanforderungen verpflichtet werden, geeignete Instrumente, Daten, Fachwissen und

Ressourcen weiterzugeben. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollte die Kommission verschiedene Technologien und offene Standards und Protokolle, einschließlich der Möglichkeit technischer Schnittstellen (Anwendungsprogrammierschnittstellen), prüfen, die es Nutzern oder anderen Marktteilnehmern ermöglichen würden, die zentralen Funktionalitäten sehr großer Online-Plattformen zu nutzen, um Informationen auszutauschen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 77

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sollten dem Koordinator für digitale Dienste und jeder anderen im Rahmen dieser Verordnung benannten zuständigen Behörde ausreichende Befugnisse und Mittel zuweisen, um die Wirksamkeit der Untersuchungen und Durchsetzung sicherzustellen. Insbesondere sollte der Koordinator für digitale Dienste Informationen, die sich in seinem Gebiet befinden, ermitteln und einholen können. auch im Rahmen gemeinsamer Untersuchungen, wobei der Tatsache angemessen Rechnung zu tragen ist, dass Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf Anbieter, die der rechtlichen Zuständigkeit eines anderes Mitgliedstaates unterliegen, vom Koordinator für digitale Dienstes dieses anderen Mitgliedstaates, gegebenenfalls im Einklang mit den Verfahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, beschlossen werden sollten

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sollten dem Koordinator für digitale Dienste und jeder anderen im Rahmen dieser Verordnung benannten zuständigen Behörde ausreichende Befugnisse, Mittel für Personal und finanzielle Mittel, zuweisen, um die Wirksamkeit der Untersuchungen und Durchsetzung sicherzustellen. Insbesondere sollte der Koordinator für digitale Dienste Informationen, die sich in seinem Gebiet befinden, ermitteln und einholen können, auch im Rahmen gemeinsamer Untersuchungen, wobei der Tatsache angemessen Rechnung zu tragen ist, dass Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf Anbieter, die der rechtlichen Zuständigkeit eines anderes Mitgliedstaates unterliegen, vom Koordinator für digitale Dienstes dieses anderen Mitgliedstaates, gegebenenfalls im Einklang mit den Verfahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, beschlossen werden sollten. Darüber hinaus sollte der Koordinator für digitale Dienste jedes Mitgliedstaats strukturierte Arbeitsbeziehungen zu den nationalen Wettbewerbsbehörden und den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen

PE693.929v02-00 42/120 AD\1241288DE.docx

Finanzaufsichtsbehörden aufbauen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 87

Vorschlag der Kommission

(87)Angesichts der besonderen Herausforderungen, die mit der Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung durch eine sehr große Online-Plattform verbunden sein können, etwa aufgrund des Umfangs oder der Komplexität einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder der Notwendigkeit besonderer Kenntnisse oder Kapazitäten auf Unionsebene, sollten die Koordinatoren für digitale Dienste die Kommission auf freiwilliger Basis ersuchen können, einzugreifen und ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse im Rahmen dieser Verordnung auszuüben.

Geänderter Text

Angesichts der besonderen Herausforderungen, die mit der Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung durch eine sehr große Online-Plattform verbunden sein können, etwa aufgrund des Umfangs oder der Komplexität einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder der Notwendigkeit besonderer Kenntnisse oder Kapazitäten auf *EU-Ebene*, sollten die Koordinatoren für digitale Dienste die Kommission um Unterstützung auf freiwilliger Basis ersuchen können oder ansonsten die Kommission ersuchen können. einzugreifen und ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse im Rahmen dieser Verordnung auszuüben.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 93 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(93a) Der Sektor der digitalen Dienste ist jedoch ein dynamischer Sektor, in dem die EU sich keine Regulierung leisten kann, die hinter technologischen und operativen Innovationen zurückbleibt. Die Verwaltungsstrukturen sollten ihren Zweck erfüllen, flexibel und transparent bleiben. Während die Rechenschaftspflicht der Akteure des Sektors gewährleistet ist, sollten sie selbst rechenschaftspflichtig bleiben. Regulierungsstrukturen, in denen ein und dasselbe Organ Befugnisse erhält, damit

es anscheinend als Strafverfolgung, Jury und Richter agieren kann, könnte leicht zu Problemen bei der Kontrolle und Gegenkontrolle führen und somit mehr Rechtsstreitigkeiten anregen; Der Sektor könnte auch im Umgang mit Innovationen weniger flexibel sein. Daher sollte das Gremium in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine kontinuierliche Bewertung der Steuerungsstrukturen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vornehmen und schließlich Empfehlungen für ihre Verbesserung, ihre Straffung und die Konsolidierung wirksamer Mechanismen der gegenseitigen Kontrolle abgeben.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 94

Vorschlag der Kommission

(94) Da sehr große Online-Plattformen aufgrund ihrer Reichweite und Auswirkungen erhebliche Bedeutung haben, könnte die fehlende Einhaltung der ihnen obliegenden spezifischen Pflichten Auswirkungen auf eine erhebliche Zahl von Nutzern in verschiedenen Mitgliedstaaten haben und zu großen gesellschaftlichen Schäden führen; gleichzeitig kann eine solche fehlende Einhaltung besonders schwierig zu erkennen und zu behandeln sein.

Geänderter Text

(94) Da sehr große Online-Plattformen aufgrund ihrer Reichweite und Auswirkungen erhebliche Bedeutung haben, könnte die fehlende Einhaltung der ihnen obliegenden spezifischen Pflichten Auswirkungen auf eine erhebliche Zahl von Nutzern in verschiedenen Mitgliedstaaten haben und zu großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schäden führen; gleichzeitig kann eine solche fehlende Einhaltung besonders schwierig zu erkennen und zu behandeln sein

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 97

Vorschlag der Kommission

(97) Die Kommission sollte selbst

Geänderter Text

(97) Die Kommission sollte *auf der*

PE693.929v02-00 44/120 AD\1241288DE.docx

entscheiden können, ob sie in den Fällen, in denen sie nach dieser Verordnung entsprechend befugt ist, eingreift oder nicht. Wenn die Kommission das Verfahren eingeleitet hat, sollte es den Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort untersagt sein, ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf das fragliche Verhalten der betreffenden sehr großen Online-Plattform auszuüben, um Doppelmaßnahmen, Uneinheitlichkeit und Risiken unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelbestrafung (ne bis in idem) zu vermeiden. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es diesen Koordinatoren für digitale Dienste jedoch nicht untersagt sein, ihre Befugnisse auszuüben, um entweder die Kommission auf deren Verlangen bei der Ausübung der Aufsichtsaufgaben zu unterstützen oder anderen Verhaltensweisen nachzugehen. die auch Verhaltensweisen derselben sehr großen Online-Plattform umfassen können, die mutmaßlich eine neue Zuwiderhandlung darstellen. Diese Koordinatoren für digitale Dienste sowie das Gremium und gegebenenfalls andere Koordinatoren für digitale Dienste sollten der Kommission alle erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, und im Gegenzug sollte die Kommission sie angemessen über die Ausübung ihrer Befugnisse informieren. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission gegebenenfalls relevante Bewertungen durch das Gremium oder die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste sowie von ihnen gesammelte einschlägige Nachweise und Informationen berücksichtigen, unbeschadet der Befugnisse und Verantwortung der Kommission, bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.

Grundlage dieser Verordnung und anderer einschlägiger EU-Rechtsvorschriften selbst entscheiden können, ob sie in den Fällen, in denen sie nach dieser Verordnung entsprechend befugt ist, eingreift oder nicht. Wenn die Kommission das Verfahren eingeleitet hat. sollte es den Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort untersagt sein, ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf das fragliche Verhalten der betreffenden sehr großen Online-Plattform auszuüben, um Doppelmaßnahmen, Uneinheitlichkeit und Risiken unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelbestrafung (ne bis in idem) zu vermeiden. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es diesen Koordinatoren für digitale Dienste jedoch nicht untersagt sein, ihre Befugnisse auszuüben, um entweder die Kommission auf deren Verlangen bei der Ausübung der Aufsichtsaufgaben zu unterstützen oder anderen Verhaltensweisen nachzugehen. die auch Verhaltensweisen derselben sehr großen Online-Plattform umfassen können, die mutmaßlich eine neue Zuwiderhandlung darstellen. Diese Koordinatoren für digitale Dienste sowie das Gremium und gegebenenfalls andere Koordinatoren für digitale Dienste sollten der Kommission alle erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, und im Gegenzug sollte die Kommission sie angemessen über die Ausübung ihrer Befugnisse informieren. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission gegebenenfalls relevante Bewertungen durch das Gremium oder die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste sowie von ihnen gesammelte einschlägige Nachweise und Informationen berücksichtigen, unbeschadet der Befugnisse und Verantwortung der Kommission, bei Bedarf zusätzliche

Untersuchungen durchzuführen.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 99

Vorschlag der Kommission

(99)Insbesondere sollte die Kommission Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen, Daten und Informationen haben, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Pflichten erforderlich sind, unabhängig davon, in wessen Besitz sich die betreffenden Unterlagen, Daten oder Informationen befinden und ungeachtet ihrer Form oder ihres Formats, ihres Speichermediums oder des genauen Orts der Speicherung. Die Kommission sollte die betreffende sehr große Online-Plattform, einschlägige Dritte oder natürliche Personen direkt dazu verpflichten können, ihr alle einschlägigen Belege, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sollte die Kommission einschlägige Informationen für die Zwecke dieser Verordnung bei jeder Behörde, Einrichtung oder Agentur innerhalb des Mitgliedstaates sowie bei jeder natürlichen oder juristischen Person einholen können. Die Kommission sollte befugt sein, Zugang zu Datenbanken und Algorithmen relevanter Personen sowie diesbezügliche Erläuterungen zu verlangen und alle Personen, die nützliche Informationen besitzen können, mit deren Zustimmung zu befragen und die gemachten Aussagen aufzunehmen. Zudem sollte die Kommission befugt sein, die für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen. Diese Untersuchungsbefugnisse sollen die Möglichkeit der Kommission ergänzen,

Geänderter Text

(99)Insbesondere sollte die Kommission, wenn sie belegen kann, dass Grund zu der Annahme besteht, dass eine sehr große Online-Plattform diese Verordnung nicht einhält, Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen, Daten und Informationen haben, die für die Einleitung und Durchführung von Untersuchungen und die Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Pflichten erforderlich sind, unabhängig davon, in wessen Besitz sich die betreffenden Unterlagen, Daten oder Informationen befinden und ungeachtet ihrer Form oder ihres Formats, ihres Speichermediums oder des genauen Orts der Speicherung. Die Kommission sollte die betreffende sehr große Online-Plattform, einschlägige Dritte oder natürliche Personen direkt dazu verpflichten können, ihr alle einschlägigen Belege, Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Bedenken vorzulegen. Darüber hinaus sollte die Kommission einschlägige Informationen für die Zwecke dieser Verordnung bei jeder Behörde, Einrichtung oder Agentur innerhalb des Mitgliedstaates sowie bei jeder natürlichen oder juristischen Person einholen können. Die Kommission sollte befugt sein, Zugang zu Datenbanken und Algorithmen relevanter Personen sowie diesbezügliche Erläuterungen zu verlangen und alle Personen, die nützliche Informationen besitzen können, mit deren Zustimmung zu befragen und die gemachten Aussagen aufzunehmen. Zudem sollte die Kommission befugt sein, die für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung

PE693.929v02-00 46/120 AD\1241288DE.docx

Koordinatoren für digitale Dienste und andere Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung zu ersuchen, etwa durch Bereitstellung von Informationen oder die Ausübung ihrer Befugnisse. erforderlichen Nachprüfungen durchzuführen. Diese Untersuchungsbefugnisse sollen die Möglichkeit der Kommission ergänzen, Koordinatoren für digitale Dienste und andere Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung zu ersuchen, etwa durch Bereitstellung von Informationen oder die Ausübung ihrer Befugnisse.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 100

Vorschlag der Kommission

(100) Die Einhaltung der einschlägigen Pflichten aus dieser Verordnung sollte durch Geldbußen und Zwangsgelder durchgesetzt werden können. Zu diesem Zweck sollten Geldbußen und Zwangsgelder in angemessener Höhe auch für die Nichteinhaltung verfahrensrechtlicher Pflichten und Bestimmungen festgelegt werden, vorbehaltlich angemessener Verjährungsfristen.

Geänderter Text

(100) Die Einhaltung der einschlägigen Pflichten aus dieser Verordnung sollte durch Geldbußen und Zwangsgelder durchgesetzt werden können. Zu diesem Zweck sollten Geldbußen und Zwangsgelder in angemessener Höhe auch für die systemische Nichteinhaltung einschlägiger verfahrensrechtlicher Pflichten und Bestimmungen festgelegt werden, vorbehaltlich angemessener Verjährungsfristen. Eine systemische Nichteinhaltung ist ein Muster von Online-Schäden, die, wenn die individuellen Schäden addiert werden, eine Aggregation systemischer Schäden für aktive Nutzer des Dienstes in drei oder mehr Mitgliedstaaten darstellen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) In dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften für die Erbringung von Vermittlungsdiensten *im Binnenmarkt festgelegt*. Insbesondere

Geänderter Text

(1) In dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften für die Erbringung von Vermittlungsdiensten *festgelegt, um die Funktionsweise des*

AD\1241288DE.docx 47/120 PE693.929v02-00

wird Folgendes festgelegt:

Binnenmarkts zu verbessern und gleichzeitig die in der Charta verankerten Rechte, insbesondere die Meinungs- und Informationsfreiheit in einer offenen und demokratischen Gesellschaft, zu wahren. Insbesondere wird Folgendes festgelegt:

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Beitrag zum reibungslosen
 Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste;

Geänderter Text

a) Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste *und betroffene Wirtschaftsteilnehmer und Förderung des Wettbewerbs*;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

Geänderter Text

b) Festlegung einheitlicher Regeln für ein sicheres, *zugängliches – auch für Menschen mit Behinderungen –*, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus im digitalen Binnenmarkt.

PE693.929v02-00 48/120 AD\1241288DE.docx

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die *für* Nutzer mit Niederlassungsort oder Wohnsitz in der Union erbracht werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die *sich an* Nutzer mit Niederlassungsort oder Wohnsitz in der Union *richten oder für diese* erbracht werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.

Geänderter Text

(4a) Diese Verordnung wahrt die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte sowie die Grundrechte, die allgemeine Grundsätze des Unionsrechts darstellen. Diese Verordnung darf daher nur im Einklang mit diesen Grundrechten ausgelegt und angewandt werden, einschließlich der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Pressefreiheit und dem Medienpluralismus. Bei der Ausübung der in dieser Verordnung vorgesehenen Befugnisse streben alle beteiligten Behörden bei einer Kollision von verschiedenen Grundrechten eine faire und ausgewogene Berücksichtigung der betreffenden Rechte an.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

AD\1241288DE.docx 49/120 PE693.929v02-00

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Richtlinie (EU) 2019/882,

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die Richtlinie (EU) 2019/770 – digitaler Inhalt,

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) COM(2018)0819 – Richtlinie über Fernverkäufe von Gegenständen;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Kommission veröffentlicht bis zum ... [ein Jahr nach Annahme dieser Verordnung] Leitlinien für das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und den in Artikel 1 Absatz 5 aufgeführten Gesetzgebungsakten. In diesen Leitlinien wird auf mögliche Konflikte zwischen den in diesen Rechtsakten aufgeführten Bedingungen und Verpflichtungen sowie darauf hingewiesen, welche Rechtsakte Vorrang haben, wenn Maßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung die Verpflichtungen eines anderen Gesetzgebungsakts erfüllen, und welche

Regulierungsbehörde zuständig ist.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten

Geänderter Text

einer erheblichen
 durchschnittlichen monatlichen
 Zahl von
 aktiven
 Nutzern in einem oder mehreren
 Mitgliedstaaten oder

Änderungsantrag 63

oder

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) "illegale Inhalte" alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

Geänderter Text

g) "illegale Inhalte" alle Informationen, die als solche oder durch den Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) "Online-Plattform" einen Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion

Geänderter Text

h) "Online-Plattform" einen Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst *oder dem Hauptdienst* verbundene handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen; reine Nebenfunktion *oder eine*Funktionalität handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion oder der Funktionalität in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) "Werbung" Informationen, die dazu bestimmt sind, die *Botschaft* einer juristischen oder natürlichen Person zu verbreiten, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle gegen Entgelt speziell zur Bekanntmachung dieser Informationen angezeigt werden;

Geänderter Text

n) "Werbung" Informationen, die dazu bestimmt sind, die Informationen, Produkte oder Dienstleistungen einer juristischen oder natürlichen Person direkt oder indirekt zu verbreiten oder einer bestimmten Rangordnung zu bringen, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle oder Teilen davon gegen direktes oder indirektes Entgelt speziell zur Bekanntmachung dieser Informationen, Produkte oder Dienstleistungen angezeigt werden;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

o) "Empfehlungssystem" ein vollständig oder teilweise automatisiertes System, das von einer Online-Plattform verwendet wird, um auf ihrer Online-Schnittstelle den Nutzern bestimmte Informationen vorzuschlagen, auch infolge einer vom Nutzer veranlassten Suche, oder das auf andere Weise die relative

Geänderter Text

o) "Empfehlungssystem" ein vollständig oder teilweise automatisiertes System, das von einer Online-Plattform verwendet wird, um auf ihrer Online-Benutzeroberfläche den Nutzern bestimmte Informationen vorzuschlagen, auch infolge einer vom Nutzer veranlassten Suche, oder das auf andere Weise die relative

PE693.929v02-00 52/120 AD\1241288DE.docx

Reihenfolge oder Hervorhebung der angezeigten Informationen bestimmt;

Reihenfolge oder Hervorhebung der angezeigten Informationen bestimmt und Reihungs- und Priorisierungsmethoden anwendet;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

"Moderation von Inhalten" die Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

Geänderter Text

p) "Moderation von Inhalten" die automatisch oder manuell ausgeführten Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit, Monetisierung und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs, Streichung von der Liste, **Demonetisierung** oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers:

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

qa) "digitaler Marktplatz" gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2161 einen Dienst, der es Verbrauchern durch die Verwendung von Software, einschließlich einer Website, eines Teils einer Website oder einer Anwendung, die vom oder im Namen des Unternehmers betrieben wird,

ermöglicht, Fernabsatzverträge mit anderen Unternehmern oder Verbrauchern abzuschließen;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

qb) "vertrauenswürdiger Hinweisgeber" eine wirtschaftlich und politisch neutrale Stelle, die kollektive Interessen vertritt und sich mit der Aufdeckung, Identifizierung und Meldung illegaler Inhalte befasst und über einschlägige Fachkenntnisse und Kompetenzen verfügt;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

qc) "Menschen mit Behinderungen" Menschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/882;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Schutz der Verbraucherrechte in einer datengestützten Wirtschaft

(1) Soweit technisch möglich und mit dem Unionsrecht vereinbar, ermöglicht ein Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der als Anbieter

PE693.929v02-00 54/120 AD\1241288DE.docx

- von Vermittlungsdiensten auftritt, die Nutzung und Bezahlung dieses Dienstes, ohne die personenbezogenen Daten des Nutzers zu erheben.
- Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, die als Anbieter von Vermittlungsdiensten auftreten, verarbeiten personenbezogene Daten über die Nutzung des Dienstes durch einen Nutzer nur insoweit, als dies unbedingt erforderlich ist, um dem Nutzer die Nutzung des Dienstes zu ermöglichen oder dem Nutzer die Nutzung des Dienstes in Rechnung zu stellen. Betreiber von Online-Plattformen dürfen personenbezogene Daten über die Nutzung des Dienstes durch einen Nutzer ausschließlich zum Zwecke des Betriebs eines Empfehlungssystems verarbeiten, wenn der Nutzer seine ausdrückliche Einwilligung gemäß Artikel 4 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2016/679 gegeben hat. Die Mitgliedstaaten schreiben Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft nicht vor, personenbezogene Daten über die Nutzung des Dienstes durch alle Nutzer zu speichern.
- (3) Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft haben das Recht, Übermittlungsverschlüsselungsdienste bereitzustellen und zu unterstützen.
- (4) Die Erstellung von Nutzerprofilen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Daten, die mit der eindeutigen Einwilligung des Nutzers gemäß der Verordnung 2016/679 bereitgestellt wurden. Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft ist es ausdrücklich untersagt, Profile von Dritten zu erstellen, die keine Nutzer des Dienstes sind.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) er handelt zügig, um von ihm gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übermittlung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder illegalen Inhalten hat und sich in Bezug auf Schadensersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder illegale Inhalte offensichtlich werden, oder

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, zügig tätig wird, um den Zugang zu den illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.

Geänderter Text

e) er handelt zügig *und nach Treu und Glauben*, um von ihm gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übermittlung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

Geänderter Text

a) keine tatsächliche Kenntnis von illegalen Inhalten hat und sich in Bezug auf Schadensersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen illegale Inhalte offensichtlich werden, oder

Geänderter Text

b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, zügig *und nach Treu und Glauben* tätig wird, um den Zugang zu den illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.

PE693.929v02-00 56/120 AD\1241288DE.docx

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein durchschnittlicher und angemessen informierter Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen. Es ist wichtig, dass die Anbieter von Hostingdiensten die höchsten Transparenzstandards anwenden, um in einer Weise, bei der ein durchschnittlicher und angemessen informierter Verbraucher dies auch versteht, hervorzuheben, dass die Informationen von einem Dritten stammen und nicht vom Anbieter des Hostingdienstes angeboten werden.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass solche Maßnahmen mit angemessenen Schutzmaßnahmen einhergehen, wie z. B. menschliche Aufsicht, Dokumentation, Rückverfolgbarkeit oder andere zusätzliche Maßnahmen, mit denen dafür gesorgt wird, dass Untersuchungen auf eigene Initiative genau, fair, nicht diskriminierend und transparent sind.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung oder aktiven Nachforschung

Geänderter Text

Keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung, aktiven Nachforschung oder automatisierten Moderation von Inhalten

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten.

Geänderter Text

Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten. Die Bestimmungen dieser Verordnung enthalten keinerlei Vorschriften, Voraussetzungen oder Empfehlungen in Bezug auf die Nutzung automatisierter Entscheidungsfindung oder die Überwachung des Verhaltens einer großen Zahl von natürlichen Personen. Bei der Verwendung automatisierter Instrumente zur Moderation von Inhalten sollten Vermittlungsdienste stets sicherstellen, dass jede Entscheidung über die Entfernung, Sperrung, Beschränkung und sonstige Änderung von Informationsinhalten menschlicher Aufsicht unterliegt.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

PE693.929v02-00 58/120 AD\1241288DE.docx

Geänderter Text

Diese Verordnung hindert Anbieter nicht daran,

Übermittlungsverschlüsselungsdienste anzubieten. Die Bereitstellung solcher Dienste stellt keinen Grund für eine Haftung oder für die Nichtanwendbarkeit der Haftungsausschlüsse dar.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, *teilen* die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, *führen* die Anbieter von Vermittlungsdiensten *die Anordnung aus und teilen* der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

 Angaben über *Rechtsbehelfe*, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen. Geänderter Text

Angaben über
 Rechtsbehelfsmechanismen, die dem
 Diensteanbieter und dem Nutzer, der den
 Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen und die im Mitgliedstaat der
 Niederlassung des Diensteanbieters und/oder im Mitgliedstaat der
 Niederlassung des Nutzers, der den Inhalt

bereitgestellt hat, beantragt werden können,

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

 die Anordnung wird über sichere Kanäle übermittelt, die zwischen dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und den Anbietern von Vermittlungsdiensten eingerichtet wurden,

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

 in der Anordnung m
üssen die Neutralität und der nichtdiskriminierende Ansatz des Beschlusses klargestellt werden,

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

genaue Angaben zur
 Identifizierung der betroffenen Nutzer.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Die Anordnung wird über sichere Kanäle übermittelt, die zwischen dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und den Anbietern von Vermittlungsdiensten eingerichtet wurden.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen die Informationen, die *nötig* sind, *um* ihre *zentrale Kontaktstelle* leicht *aufzufinden* und mit *ihr zu kommunizieren*.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen die Informationen, die *erforderlich* sind, *damit die Nutzer* ihre *zentralen Kontaktstellen* leicht *ermitteln* und mit *ihnen kommunizieren können, und zwar auf eindeutige und benutzerfreundliche Weise.*

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten können eine zentrale Kontaktstelle für diese Verordnung und eine andere zentrale Anlaufstelle gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union einrichten. In diesem Fall unterrichten sie die Kommission über diese Entscheidung.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In den in Absatz 2 genannten Informationen machen die Anbieter von Vermittlungsdiensten Angaben zu der bzw. den Amtssprachen der Union, die zur Kommunikation mit ihrer Kontaktstelle verwendet werden können, zu denen *mindestens eine der* Amtssprachen des Mitgliedstaats gehören *muss*, in dem der Anbieter von Vermittlungsdiensten seine Hauptniederlassung hat oder in dem sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In den in Absatz 2 genannten Informationen machen die Anbieter von Vermittlungsdiensten Angaben zu der bzw. den Amtssprachen der Union, die zur Kommunikation mit ihrer Kontaktstelle verwendet werden können, zu denen die Amtssprachen des Mitgliedstaats gehören müssen, in dem der Anbieter von Vermittlungsdiensten seine Hauptniederlassung hat, seine Tätigkeiten anbietet oder in dem sein Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist.

Geänderter Text

(3a) Anfragen an Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß dieser Verordnung werden über den Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der Niederlassung übermittelt, der dafür zuständig ist, Anfragen und Informationen aus allen einschlägigen Quellen zusammenzutragen.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. *Derartige*

PE693.929v02-00 62/120 AD\1241288DE.docx

umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt. Beschränkungen dürfen in keiner Weise dazu dienen, ausgewählten Wirtschaftsteilnehmern Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Die Nutzer sind davon in Kenntnis zu setzen, wenn algorithmische Entscheidungsprozesse angewandt werden.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Anbieter von
Vermittlungsdiensten führen die
Beschränkungen in Bezug auf die
Nutzung ihres Dienstes für die
Verbreitung von Inhalten, die gemäß
Unionsrecht oder dem Recht der
Mitgliedstaaten als illegal gelten, in klarer
und benutzerfreundlicher Weise getrennt
von den allgemeinen Bedingungen für die
Nutzung ihres Dienstes auf, um für die
Nutzer kenntlich zu machen, was
verboten ist und welche allgemeinen
Geschäftsbedingungen für die Nutzung
des Dienstes gelten.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die in den Absätzen 1 und 1a genannten Informationen sind in klarer und eindeutiger Sprache abzufassen und in leicht zugänglicher und

maschinenlesbarer Form öffentlich zugänglich zu machen. Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit Ausnahme derjenigen, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission gelten, machen eine Zusammenfassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen öffentlich zugänglich, in der die wichtigsten Punkte in knapper, klarer und eindeutiger Sprache dargelegt werden.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, *objektiv* und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, transparent, diskriminierungsfrei, kohärent, vorhersehbar, nicht willkürlich und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Geänderter Text

(2a) Im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen die wesentlichen Grundsätze der Grundrechte, wie sie in der Charta und im Völkerrecht verankert sind, geachtet

PE693.929v02-00 64/120 AD\1241288DE.docx

werden.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Allgemeine Geschäftsbedingungen, die diesem Artikel nicht entsprechen, sind für die Nutzer im Einklang mit der Richtlinie 93/13/EG nicht verbindlich.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Sämtliche Änderungen an den allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen mit diesem Artikel uneingeschränkt im Einklang stehen. Anbieter von Vermittlungsdiensten informieren die Nutzer über sämtliche Änderungen an den allgemeinen Geschäftsbedingungen mindestens einen Monat vor deren Umsetzung.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) Um den Binnenmarkt und die Transparenz der bereitgestellten Dienste zu erhalten und zu stärken, verwendet der Anbieter soweit möglich ähnliche allgemeine Geschäftsbedingungen im gesamten Binnenmarkt, wobei Abweichungen eindeutig gekennzeichnet

und gerechtfertigt werden.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2e) Die sehr großen Online-Plattformen konsultieren ihre Dienstbedingungen mit dem Koordinator für digitale Dienste und berücksichtigen die Empfehlungen, die der Koordinator für digitale Dienste möglicherweise hat.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von
Vermittlungsdiensten veröffentlichen
mindestens einmal jährlich *in einem*standardisierten und maschinenlesbaren
Format klare, leicht verständliche und
ausführliche Berichte über eine Moderation
von Inhalten, die sie im betreffenden
Zeitraum durchgeführt haben. Diese
Berichte enthalten – soweit zutreffend –
insbesondere folgende Angaben:

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern

Geänderter Text

c) die *im Rahmen der freiwilligen Untersuchungen* auf Eigeninitiative des Anbieters *im Sinne von Artikel 6* durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die

PE693.929v02-00 66/120 AD\1241288DE.docx

bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen; Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen, sowie die Maßnahmen, die zur Qualifizierung der Moderatoren von Inhalten ergriffen werden, und die Schutzmaßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Inhalte, bei denen kein Verstoß vorliegt, nicht beeinträchtigt werden;

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 *gilt* nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Geänderter Text

(2) Absatz 1 *Buchstaben b, c und d gelten* nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG *der Kommission* handelt.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg

Geänderter Text

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder *nichtstaatliche* Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen

AD\1241288DE.docx 67/120 PE693.929v02-00

erlauben.

ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben und können ein klar erkennbares Banner oder eine einzige Schaltfläche umfassen, das bzw. die es den Nutzern ermöglicht, die Anbieter von Hosting-Diensten schnell und einfach in Kenntnis zu setzen.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, insbesondere die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte:

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, es sei denn, es handelt sich um Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine in den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU genannte Straftat betreffen;

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) *soweit möglich* eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, insbesondere die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

Geänderter Text

c) *soweit möglich* den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, es sei denn, es handelt sich um Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine in den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU genannte Straftat betreffen;

Geänderter Text

ca) bei der Meldung einer mutmaßlichen Verletzung eines Rechts

PE693.929v02-00 68/120 AD\1241288DE.docx

des geistigen Eigentums den Nachweis, dass es sich bei der die Meldung einreichenden Stelle um den Inhaber des mutmaßlich verletzten Rechts des geistigen Eigentums handelt oder dass sie befugt ist, im Namen des Inhabers dieses Rechts zu handeln;

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Erklärung darüber, dass die meldende natürliche oder juristische Person in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Anführungen richtig und vollständig sind.

Geänderter Text

d) eine Erklärung darüber, dass die meldende natürliche oder juristische Person in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Anführungen richtig und vollständig sind, und in welcher wirtschaftlichen oder sonstigen Beziehung zu der benachrichtigten Einrichtung die natürliche oder juristische Person steht.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

Geänderter Text

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein *nur* in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird, *wenn der Hosting-Diensteanbieter eindeutig nachweisen kann, dass der Inhalt illegal ist*.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Nach Erhalt der Meldung über eine mutmaßliche Verletzung des Urheberrechts unterrichtet der Diensteanbieter die Informationsanbieter unter Heranziehung der verfügbaren Kontaktdaten über die in Absatz 2 genannten Elemente und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer Frist von mindestens fünf Werktagen zu antworten, bevor eine Entscheidung getroffen und gegebenenfalls der Zugang zu dem betreffenden Inhalt gesperrt wird.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Der Anbieter stellt sicher, dass Entscheidungen über Mitteilungen von qualifiziertem Personal getroffen werden, das über angemessene Arbeitsbedingungen, einschließlich professioneller Unterstützung, qualifizierter psychologischer Betreuung und Rechtsberatung, verfügt.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ferner teilt der Anbieter der betreffenden Person oder Einrichtung unverzüglich seine Entscheidung in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und

Geänderter Text

(5) Ferner teilt der Anbieter der Person oder Einrichtung, die die Meldung eingereicht hat, und dem Informationsanbieter unverzüglich seine

PE693.929v02-00 70/120 AD\1241288DE.docx

weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin Entscheidung in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und *objektiver* Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Geänderter Text

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger, fairer und nicht willkürlicher Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel. Die Mitteilung enthält unter anderem aussagekräftige Informationen über das angewandte Verfahren, die verwendete Technologie und die Kriterien und Gründe für die Entscheidung sowie die Logik, die der automatisierten Entscheidungsfindung zugrunde liegt.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der Zugangssperrung;

Geänderter Text

a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich *und die Dauer* der Zugangssperrung;

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) falls die Entscheidung mutmaßlich illegale Inhalte betrifft, einen Verweis auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen, warum die Informationen auf dieser Grundlage als illegale Inhalte angesehen werden;

Geänderter Text

d) falls die Entscheidung mutmaßlich illegale Inhalte betrifft, einen Verweis auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen, warum die Informationen auf dieser Grundlage als illegale Inhalte angesehen werden, einschließlich Erläuterungen in Bezug auf die nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a vorgebrachten Argumente, falls zutreffend;

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) falls die Entscheidung auf der mutmaßlichen Unvereinbarkeit der Informationen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters beruht, einen Verweis auf die betreffende vertragliche Bestimmung und Erläuterungen, warum die Informationen als damit unvereinbar angesehen werden;

Geänderter Text

e) falls die Entscheidung auf der mutmaßlichen Unvereinbarkeit der Informationen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters *oder der Unvereinbarkeit mit den Grundrechten* beruht, einen Verweis auf die betreffende vertragliche Bestimmung und Erläuterungen, warum die Informationen als damit unvereinbar angesehen werden;

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschließt ein Hosting-Diensteanbieter, bestimmte von den Nutzern bereitgestellte Informationen, die durch die in Artikel 14 festgelegten Mechanismen ermittelt wurden, nicht zu entfernen oder den

PE693.929v02-00 72/120 AD\1241288DE.docx

Zugang zu ihnen nicht zu sperren, so unterrichtet er den Nutzer, der die Online-Plattform über den Inhalt informiert hat, und erforderlichenfalls den Empfänger der Entscheidung umgehend. Die Mitteilung einer solchen Entscheidung kann automatisiert erfolgen.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die von den HostingDiensteanbietern nach diesem Artikel
übermittelten Informationen müssen klar
und leicht verständlich und so genau und
spezifisch sein, wie dies unter den
gegebenen Umständen nach vernünftigem
Ermessen möglich ist. Die Informationen
müssen insbesondere so beschaffen sein,
dass der betreffende Nutzer damit nach
vernünftigem Ermessen in der Lage ist, die
in Absatz 2 Buchstabe f genannten
Rechtsbehelfe wirksam wahrzunehmen.

Geänderter Text

(3) Die von den HostingDiensteanbietern nach diesem Artikel
übermittelten Informationen müssen

zugänglich – auch für Menschen mit

Behinderungen –, klar und leicht
verständlich und so genau und spezifisch
sein, wie dies unter den gegebenen

Umständen nach vernünftigem Ermessen
möglich ist. Die Informationen müssen
insbesondere so beschaffen sein, dass der
betreffende Nutzer damit nach
vernünftigem Ermessen in der Lage ist, die
in Absatz 2 Buchstabe f genannten
Rechtsbehelfe wirksam wahrzunehmen.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Hosting-Diensteanbieter
veröffentlichen die in Absatz 1 genannten
Entscheidungen und Begründungen in
einer öffentlich zugänglichen Datenbank,
die von der Kommission verwaltet wird.
Diese Informationen dürfen keine
personenbezogenen Daten enthalten.

Geänderter Text

(4) Sehr große Online-Plattformen veröffentlichen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen und Begründungen in einer öffentlich zugänglichen – auch für Menschen mit Behinderungen –, maschinenlesbaren und wiederverwendbaren Datenbank, die von der Kommission verwaltet und veröffentlicht wird. Diese Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten

enthalten.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sind von den in Absatz 2 Buchstaben b, c und f dieses Artikels dargelegten Verpflichtungen ausgenommen.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission und die Koordinatoren für digitale Dienste können gemeinsam Informationen und Leitlinien für die freiwillige Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ausarbeiten.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen gewähren *den* Nutzern während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen gewähren allen Nutzern und qualifizierten Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828 während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten

PE693.929v02-00 74/120 AD\1241288DE.docx

Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform *ermöglicht*, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen und benutzerfreundlichen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden ermöglicht.

Beschwerden können gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform eingereicht werden, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Entscheidungen über die
 Entfernung der Information oder die
 Sperrung des Zugangs zu der Information;

Geänderter Text

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information oder die Sperrung, *Beschränkung oder sonstige* Änderung des Zugangs zu der Information;

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschwerden können auch gegen Entscheidungen der Online-Plattform eingereicht werden, Konten nicht zu entfernen und den Zugang dazu nicht zu sperren, nicht auszusetzen und nicht zu beenden.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

AD\1241288DE.docx 75/120 PE693.929v02-00

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen
Beschwerdemanagementsysteme leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglichen und erleichtern.

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen
Beschwerdemanagementsysteme leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglichen und erleichtern. Online-Plattformen geben die Verfahrensregeln ihres internen
Beschwerdemanagementsystems in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, benutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise – auch für Menschen mit Behinderungen – an.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und in objektiver Weise. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Geänderter Text

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig, transparent und in nicht willkürlicher Weise. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig. Auf Antrag des Beschwerdeführers informiert die Online-Plattform öffentlich darüber, dass die Entscheidung rückgängig gemacht wurde. Unbeschadet horizontaler Rechtsvorschriften leistet die sehr große

PE693.929v02-00 76/120 AD\1241288DE.docx

Online-Plattform, wenn die Entscheidung gemäß Absatz 1 offenkundig falsch ist und die Grundrechte des Nutzers verletzt, finanzielle Entschädigung. Bei der Bestimmung der Höhe der finanziellen Entschädigung berücksichtigt die sehr große Online-Plattform auch, ob mit der Entscheidung gemäß Absatz 1 verhindert wurde, dass der Nutzer von der Nutzung der Plattform profitiert.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden.

Geänderter Text

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden und von qualifiziertem Personal überprüft werden, das über angemessene Arbeitsbedingungen, einschließlich professioneller Unterstützung, qualifizierter psychologischer Betreuung und Rechtsberatung, verfügt.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-

Geänderter Text

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, und qualifizierte Einrichtungen gemäß Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2020/2018 haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß

AD\1241288DE.docx 77/120 PE693.929v02-00

Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden. Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der *vom Nutzer* für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- c) die Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;
- c) die Streitbeilegung ist *auch für Menschen mit Behinderungen* über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient und kostengünstig *in* mindestens *einer Amtssprache* der *Union* beizulegen;
- d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient und kostengünstig und mindestens in der Sprache des Nutzers, der von der in Artikel 17 genannten Entscheidung betroffen ist, beizulegen;

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- e) die Streitbeilegung erfolgt nach klaren und fairen Verfahrensregeln.
- e) die Streitbeilegung erfolgt nach klaren, *transparenten* und fairen Verfahrensregeln.

Änderungsantrag 130

PE693.929v02-00 78/120 AD\1241288DE.docx

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Dieser Artikel lässt die Richtlinie 2013/11/EU sowie die alternativen Streitbeilegungsverfahren und -stellen für Verbraucher, die nach dieser Richtlinie eingerichtet wurden, unberührt.

Geänderter Text

(6) Dieser Artikel lässt weder die Richtlinie 2013/11/EU sowie die alternativen Streitbeilegungsverfahren und -stellen für Verbraucher, die nach dieser Richtlinie eingerichtet wurden, noch das Recht des Nutzers, Streitigkeiten auf gerichtlichem Wege beizulegen, unberührt.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) sie ist operationell unabhängig von der Regierung und den Behörden und hat keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Übermittlung dieser Meldungen.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- cb) sie veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen klaren und leicht verständlichen Bericht über die Meldungen, die während des entsprechenden durch den Bericht abgedeckten Zeitraums gemäß Artikel 14 übermittelt wurden. Der Bericht muss Folgendes enthalten:
- eine Übersicht über die übermittelten Meldungen, die nach der Identität des Hosting-Diensteanbieters aufgeschlüsselt ist,

- die Art der gemeldeten Inhalte,
- die konkreten rechtlichen
 Bestimmungen, die mutmaßlich mit dem gemeldeten Inhalt verletzt wurden,
- die vom Anbieter ergriffenen Maßnahmen,
- potenzielle Interessenkonflikte und Finanzierungsquellen, und
- eine Erläuterung der bestehenden Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass der vertrauenswürdige Hinweisgeber seine Unabhängigkeit bewahrt.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste *teilen der Kommission* und *dem* Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 3 genannten Angaben in einer öffentlich zugänglichen Datenbank und hält diese auf dem neuesten Stand.

Geänderter Text

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste und *das* Gremium *teilen* die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben.

Geänderter Text

(4) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 3 genannten Angaben in einem leicht zugänglichen – auch für Menschen mit Behinderungen – und maschinenlesbaren Format in einer öffentlich zugänglichen Datenbank und hält diese auf dem neuesten Stand.

PE693.929v02-00 80/120 AD\1241288DE.docx

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser oder unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen.

Geänderter Text

Hat eine Online-Plattform (5) Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser oder unzureichend begründeter Meldungen oder Meldungen über legale *Inhalte* übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig *und offensichtlich* illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig illegale Inhalte bereitstellen, *nur* für einen angemessenen *kurzen* Zeitraum nach vorheriger Warnung *und Bereitstellung einer umfassenden Erläuterung* aus.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die absolute Anzahl der *offensichtlich* illegalen Inhalte oder der offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden, die im vergangenen Jahr bereitgestellt bzw. eingereicht wurden;

Geänderter Text

a) die absolute Anzahl der illegalen Inhalte oder der offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden, die im vergangenen Jahr bereitgestellt bzw. eingereicht wurden;

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der Anbieter stellt sicher, dass die Bewertung von qualifiziertem Personal vorgenommen wird, das über angemessene Arbeitsbedingungen, einschließlich professioneller Unterstützung, qualifizierter psychologischer Betreuung und Rechtsberatung, verfügt.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Online-Plattformen legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und ausführlich ihre Regeln für den Umgang mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Missbrauch dar, auch bezüglich der Tatsachen und Umstände, die sie bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen Missbrauch darstellt, berücksichtigen, und der Dauer der Aussetzung.

Geänderter Text

(4) Online-Plattformen legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen auf zugängliche Weise – auch für Menschen mit Behinderungen – klar und ausführlich ihre Regeln für den Umgang mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Missbrauch dar, auch bezüglich der Tatsachen und Umstände, die sie bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen Missbrauch darstellt, berücksichtigen, und der Dauer der Aussetzung.

Änderungsantrag 140

PE693.929v02-00 82/120 AD\1241288DE.docx

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Kann die Online-Plattform den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet sie die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist oder ihren Rechtsvertreter hat, oder Europol.

Geänderter Text

Kann die Online-Plattform den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet sie die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie *ihre Hauptniederlassung* oder ihren Rechtsvertreter hat, *und übermittelt die Informationen zudem für geeignete Folgemaßnahmen an* Europol.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so stellt sie sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann *benutzen* können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Online-Plattform vor der *Benutzung* ihrer Dienste folgende Informationen *erhalten hat*:

Geänderter Text

(1) Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern *auf der Plattform*, so stellt sie sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann *nutzen* können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die *Unternehmer der* Online-Plattform vor der *Nutzung* ihrer Dienste folgende Informationen *übermittelt haben*:

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Kopie des Identitätsdokuments des Unternehmers oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments

Geänderter Text

b) Kopie des *Reisepasses oder* Identitätsdokuments des Unternehmers oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des

AD\1241288DE.docx 83/120 PE693.929v02-00

⁵⁰ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der ⁵⁰ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

Änderungsantrag 143

Richtlinie 1999/93/EG.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wirtschaftsakteurs im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 und des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ oder anderer einschlägiger Rechtsakte der Union.

Geänderter Text

d) sofern sich der Vertrag auf Produkte bezieht, die den in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Verordnungen unterliegen, Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteurs nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹,

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

PE693.929v02-00 84/120 AD\1241288DE.docx

⁵¹ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABI. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

⁵¹ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABI. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

Geänderter Text

Im Zusammenhang mit Buchstabe f haben Unternehmer aus der Union und aus Drittstaaten auch die Möglichkeit, freiwillig die einschlägigen Dokumente hochzuladen, aus denen hervorgeht, dass ihre Waren den Verbraucherschutzstandards der EU entsprechen. Online-Plattformen, die den Verkauf harmonisierter Verbrauchsgüter durch einen Verkäufer in einem Drittstaat an einen Verbraucher in der Union ermöglichen, unternehmen angemessene Bemühungen, um zu überprüfen, ob das Produkt mit dem erforderlichen Konformitätszeichen (CE-Zeichen) versehen ist und ob es über andere einschlägige Dokumente (z. B. die EU-Konformitätserklärung) verfügt. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet des Artikels 6 der Richtlinie 2011/83/EU, des Artikels 7 der Richtlinie 2005/29/EU und des Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Erhalt dieser Informationen unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich sind, indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

Geänderter Text

Nach Erhalt dieser Informationen (2) unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Informationen verlässlich sind. indem sie frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Ouellen verlangt. Sofern die Online-Plattform angemessene Anstrengungen unternommen hat, um die Informationen gemäß den Buchstaben a.

d und e zu prüfen, haftet die Online-Plattform nicht für falsche Informationen des Unternehmers.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Erhält die Online-Plattform Hinweise darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die sie vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig ist, fordert sie den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

Geänderter Text

Erhält die Online-Plattform aufgrund ihrer angemessenen Bemühungen nach Absatz 2 oder durch Verbraucherschutzbehörden von Mitgliedstaaten Hinweise darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die sie vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig ist, fordert sie den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen.

Geänderter Text

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer, einschließlich des Zeitraums, in dem Rechtsbehelfe eingelegt werden können, in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen.

PE693.929v02-00 86/120 AD\1241288DE.docx

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen *offensichtlich* illegaler Inhalte, wegen Übermittlung offensichtlich unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist;

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen illegaler Inhalte, wegen Übermittlung offensichtlich unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist:

Geänderter Text

(3a) Online-Plattformen legen eindeutig dar, wie und zu welchem Zweck sie Daten von Nutzern des Dienstes erfassen und wie und an wen sie die erfassten Daten zu welchem Zweck weitergeben.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Online-Plattformen, die Werbung auf ihren *Online-Schnittstellen* anzeigen, gewährleisten, dass die Nutzer für jede einzelne Werbung, die jedem einzelnen *Nutzer* angezeigt wird, in klarer und eindeutiger Weise und in Echtzeit Folgendes sehen können:

Geänderter Text

Online-Plattformen, die direkt oder indirekt Werbung auf ihren Online-Benutzeroberflächen oder Teilen davon anzeigen, gewährleisten, dass die Nutzer für jede einzelne Werbung, die jedem einzelnen Verbraucher angezeigt wird, in klarer, prägnanter, aussagekräftiger, einheitlicher und eindeutiger Weise und in Echtzeit Folgendes sehen können:

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) dass es sich bei den angezeigten Informationen um Werbung handelt,

Geänderter Text

a) dass es sich bei den angezeigten Informationen um Werbung handelt und ob die Werbung auf einen automatisierten Mechanismus, z. B. einen Mechanismus einer Online-Werbebörse, zurückgeht,

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,

Geänderter Text

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird *und die die Werbung direkt oder indirekt finanziert*,

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) ob sich die Werbung auf eine Form der Zielgruppenausrichtung auf der Grundlage von Algorithmen stützt,

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) aussagekräftige Informationen über die *wichtigsten* Parameter zur *Bestimmung* der *Nutzer*, *denen* die Werbung angezeigt

Geänderter Text

c) aussagekräftige Informationen über die Parameter zur *Zielgruppenausrichtung und Anzeige* der *Werbung, mit deren*

PE693.929v02-00 88/120 AD\1241288DE.docx

wird.

Hilfe Verbraucher bestimmen können, warum und wie ihnen die Werbung angezeigt wird. Diese Informationen umfassen auch eine Erläuterung, wie diese Parameter geändert werden können,

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Vergütung, die der Werbetreibende entrichtet.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn die Online-Plattform einen Teil ihrer Online-Darstellung an einen Dritten untervermietet, muss sie sicherstellen, dass alle in diesem Artikel aufgeführten Transparenzanforderungen erfüllt sind.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Online-Plattformen ergreifen
Maßnahmen zur schrittweisen
Einstellung der Erhebung oder
Verarbeitung personenbezogener Daten
im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der
Verordnung (EU) 2016/679, die dem
Zweck dienen, gezielt die Nutzer
auszuwählen, denen nicht kommerzielle
und politische Werbung angezeigt wird,
und greifen stattdessen auf

kontextbezogene Werbung zurück. Dies würde auch für die gezielte Ansprache von Personen auf der Grundlage sensibler Daten oder für die gezielte Ansprache Minderjähriger gelten. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verordnung (EU) .../.... für mehr Transparenz bei politischer Werbung.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke der gezielten Ansprache von Nutzern, denen Werbung für kommerzielle Zwecke angezeigt wird, bieten Online-Plattformen Nutzern die Möglichkeit, sich problemlos gegen auf Mikrotargeting beruhende Nachverfolgung und Werbung zu entscheiden, die auf ihren verhaltensbezogenen Daten oder anderen Profiling-Techniken im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht. Die Nutzung von personenbezogenen Daten für Online-Werbung erfolgt im Einklang mit den in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Bedingungen für die Einwilligung.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Dieser Abschnitt gilt für Online-Plattformen, die ihre Dienste für aktive Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Geänderter Text

(1) Dieser Abschnitt gilt für Online-Plattformen, die ihre Dienste für aktive Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in

PE693.929v02-00 90/120 AD\1241288DE.docx

Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird, oder für Online-Plattformen, die eine marktbeherrschende Stellung in einem bestimmten Marktsegment gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union einnehmen

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste;

Geänderter Text

a) Angaben zur Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste und zu den betroffenen Zuständigkeitsbereichen;

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in *den Artikeln 7*, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

Geänderter Text

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung eines oder mehrerer der in der Charta aufgeführten Grundrechte, insbesondere der Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die jeweils in der Charta verankert sind, und zwar auch dann, wenn diese nachteiligen Auswirkungen von diskriminierenden Algorithmen verursacht werden;

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

AD\1241288DE.docx 91/120 PE693.929v02-00

Vorschlag der Kommission

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, auch durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.

Geänderter Text

c) Fehlfunktionen oder vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, auch durch automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Grundrechte;

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Mitgliedstaaten bzw. des einschlägigen Unionsmarkts.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen

Geänderter Text

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere *die Auswirkungen ihrer* Systeme zur Moderation von Inhalten, *ihrer* Empfehlungssysteme und *ihrer* Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung.

PE693.929v02-00 92/120 AD\1241288DE.docx

unvereinbar sind.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Um ein hohes Maß an öffentlicher Kontrolle und Transparenz sicherzustellen, sollten diese jährlichen Risikobewertungen unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 (Geschäftsgeheimnisse) mittels frei zugänglicher Daten so transparent wie möglich durchgeführt werden.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Das Ergebnis der Risikobewertung und die dazugehörigen Unterlagen werden dem Gremium und dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort übermittelt. Eine Zusammenfassung der Risikobewertung wird in einem auch für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglichen Format öffentlich verfügbar gemacht.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) eine angemessene Personalausstattung für die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden (auch

dann, wenn automatische Systeme verwendet werden);

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Stärkung der internen Prozesse oder der Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Erkennung systemischer Risiken;

Geänderter Text

c) Stärkung der internen Prozesse, die nicht ausschließlich auf automatisierten Systemen beruhen, oder der Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Erkennung systemischer Risiken;

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) gezielte Maßnahmen zur Verringerung des Strom- und Wasserverbrauchs, der Wärmeerzeugung und der CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Dienstes und der technischen Infrastruktur.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Ermittlung und Bewertung der auffälligsten wiederkehrenden systemischen Risiken, die von sehr großen Online-Plattformen gemeldet oder über andere Informationsquellen, insbesondere aus den gemäß Artikel 31 und 33 bereitgestellten Informationen, ermittelt

Geänderter Text

a) Ermittlung und Bewertung der auffälligsten wiederkehrenden systemischen Risiken, die von sehr großen Online-Plattformen gemeldet oder über andere Informationsquellen, insbesondere aus den gemäß Artikel 31 und 33 bereitgestellten Informationen, ermittelt

PE693.929v02-00 94/120 AD\1241288DE.docx

wurden;

wurden, und gegebenenfalls Bestandsaufnahme ihrer tatsächlichen oder wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Wettbewerb;

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Berichte werden unentgeltlich und unter angemessener Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich verbreitet und umfassen standardisierte und offene Daten zur Beschreibung der Systemrisiken, insbesondere der Risiken für die Grundrechte und der sozioökonomischen Risiken.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für digitale Dienste allgemeine *Leitlinien* für die Anwendung des Absatzes 1 in Bezug auf besondere Risiken herausgeben, um insbesondere bewährte Verfahren vorzustellen und mögliche Maßnahmen zu empfehlen, wobei sie die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die in der Charta verankerten Grundrechte aller Beteiligten gebührend berücksichtigt. Im Hinblick auf die Ausarbeitung dieser *Leitlinien* führt die Kommission öffentliche Konsultationen durch.

Geänderter Text

Die Kommission kann in (3) Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für digitale Dienste allgemeine Empfehlungen für die Anwendung des Absatzes 1 in Bezug auf besondere Risiken herausgeben, um insbesondere bewährte Verfahren vorzustellen und mögliche Maßnahmen zu empfehlen, wobei sie die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die in der Charta verankerten Grundrechte aller Beteiligten gebührend berücksichtigt. Im Hinblick auf die Ausarbeitung dieser Empfehlungen führt die Kommission öffentliche Konsultationen durch.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen werden mindestens einmal jährlich auf eigene Kosten einer Prüfung unterzogen, bei der die Einhaltung folgender Pflichten und Verpflichtungszusagen bewertet wird:

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen werden mindestens einmal jährlich auf eigene Kosten einer *unabhängigen* Prüfung unterzogen, bei der die Einhaltung folgender Pflichten und Verpflichtungszusagen bewertet wird:

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) Zu mindestens folgenden Punkten sollten Prüfungen durchgeführt werden:
- a) Klarheit, Kohärenz und vorhersehbare Durchsetzung der Bedingungen des Dienstes unter besonderer Berücksichtigung der in der Charta verankerten anwendbaren Grundrechte;
- b) Vollständigkeit, Methodik und Kohärenz der Transparenzberichtspflichten gemäß den Artikeln 13, 23, 24 und 30 sowie Einhaltung der höchstmöglichen Standards bei der Transparenzberichterstattung;
- c) Genauigkeit, Vorhersehbarkeit und Klarheit der Folgemaßnahmen des Anbieters für Nutzer und für meldende Personen hinsichtlich Meldungen über illegale Inhalte und Verstöße gegen die Bedingungen des Dienstes sowie Richtigkeit der Einstufung entfernter Informationen (rechtswidrig oder Verstoß gegen die Geschäftsbedingungen);
- d) interne und externe Mechanismen

PE693.929v02-00 96/120 AD\1241288DE.docx

zur Bearbeitung von Beschwerden;

- e) Interaktion mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern und unabhängige Bewertung der Genauigkeit, der Reaktionszeiten, der Effizienz und der Frage, ob es Hinweise auf missbräuchliche Nutzung gibt;
- f) Sorgfalt bei der Überprüfung der Rückverfolgbarkeit der Unternehmen;
- g) Wirksamkeit und Einhaltung von Verhaltenskodizes;
- h) Datensuffizienz, wobei nach Möglichkeit auf die Verringerung der Datengenerierung im Allgemeinen und des Datenverkehrs abgezielt wird, was insbesondere auch die Verringerung des damit verbundenen Strom- und Ressourcenverbrauchs von Datenzentren im Sinne von Artikel 27 einschließt;
- i) Bereitschaft zur Beteiligung an den in Artikel 37 genannten Krisenprotokollen.

Die Prüfungen zu den unter den Buchstaben a bis g genannten Punkten können kombiniert werden, wenn die Organisation, die die Prüfungen durchführt, über fachspezifische Fachkenntnisse in dem jeweiligen Bereich verfügt.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Koordinatoren für digitale Dienste stellen sehr großen Online-Plattformen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, einen jährlichen Prüfplan zur Verfügung, in dem die vorrangigen zentralen Bereiche für den kommenden Prüfungszyklus festgelegt sind.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Prüfungen gemäß *Absatz 1* werden von Stellen durchgeführt, die

Geänderter Text

(2) Die Prüfungen gemäß *den vorstehenden Absätzen* werden von Stellen durchgeführt, die

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) von der betreffenden sehr großen Online-Plattform unabhängig sind,

Geänderter Text

a) von der betreffenden sehr großen Online-Plattform unabhängig sind und in den vorangegangenen 12 Monaten keine anderen Dienstleistungen für die Plattform erbracht haben,

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) nicht mehr als drei Jahre in Folge dieselbe sehr große Online-Plattform einer Prüfung unterzogen haben.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) falls die Stellungnahme nicht positiv ist, operative Empfehlungen für

Geänderter Text

f) falls die Stellungnahme nicht positiv ist, operative Empfehlungen für

PE693.929v02-00 98/120 AD\1241288DE.docx

besondere Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung aller Pflichten und Verpflichtungszusagen. besondere Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung aller Pflichten und Verpflichtungszusagen und risikobasierte Zeitpläne für die Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, wobei der Schwerpunkt vorrangig auf der Behebung der Probleme liegt, die den Nutzern den größten Schaden zufügen können.

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Prüfungsergebnisse sollten den Koordinatoren für digitale Dienste, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der Kommission unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfungen vorgelegt werden. Die Prüfungsfeststellungen, die keine sensiblen Informationen enthalten, werden veröffentlicht. Die Koordinatoren für digitale Dienste, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die Kommission können eine öffentliche Stellungnahme zu den Prüfungen abgeben.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder

AD\1241288DE.docx 99/120 PE693.929v02-00

wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, *darunter* mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 *Absatz* 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht. beeinflussen können. Sehr große Online-Plattformen bieten mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht, und protokollieren alle wesentlichen Änderungen, die an dem Empfehlungssystem vorgenommen werden.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,

Geänderter Text

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird *und die die Werbung direkt oder indirekt finanziert hat*,

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Berechnungsmethoden, die zur Festsetzung der Höhe der Ausgleichszahlung herangezogen werden, die die Plattform für die Verbreitung der jeweiligen Werbung erhält;

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen gewähren dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen gewähren dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten

PE693.929v02-00 100/120 AD\1241288DE.docx

angemessenen Frist Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission verwenden diese Daten ausschließlich für diese Zwecke.

angemessenen Frist Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sehr große Online-Plattformen gewähren auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, Zugang zu Daten zum ausschließlichen Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, die zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken gemäß Artikel 26 Absatz 1 beitragen.

Geänderter Text

(2) Sehr große Online-Plattformen gewähren auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, Zugang zu Daten.

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Sehr große Online-Plattformen gewähren zugelassenen Forschern, die die Anforderungen des Absatzes 4 erfüllen, auf begründetes Verlangen Zugang zu Daten, insbesondere zu aggregierten und anonymisierten Daten, zum Zwecke der wissenschaftlichen und akademischen Forschung. Sehr große Online-Plattformen können den Zugang zu den Daten verweigern, wenn durch diesen Zugang Geschäftsgeheimnisse

oder die Sicherheit des Dienstes gefährdet würden. Eine solche Weigerung ist ordnungsgemäß zu begründen.

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren sehr große Online-Plattformen über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen.

Geänderter Text

(3) Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren sehr große Online-Plattformen über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen. Dies gilt für personenbezogene Daten nur, wenn sie rechtmäßig für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um zugelassen zu werden, müssen die Forscher mit akademischen
Einrichtungen verbunden sein, unabhängig von gewerblichen Interessen sein, nachweislich über Sachkenntnis auf den Gebieten verfügen, die mit den untersuchten Risiken oder den diesbezüglichen Forschungsmethoden zusammenhängen, und sich verpflichten und in der Lage sein, die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einzuhalten.

Geänderter Text

(4) Um zugelassen zu werden, müssen die Forscher mit wissenschaftlichen Einrichtungen verbunden sein, unabhängig von gewerblichen Interessen sein, nachweislich über Kenntnisse auf den mit den Untersuchungen in Zusammenhang stehenden Gebieten verfügen und sich verpflichten, die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einzuhalten.

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5

PE693.929v02-00 102/120 AD\1241288DE.docx

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission erlässt nach Anhörung des Gremiums delegierte Rechtsakte zur Festlegung der technischen Bedingungen, unter denen sehr große Online-Plattformen Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung stellen müssen, und der Zwecke, für die die Daten verwendet werden dürfen. In diesen delegierten Rechtsakten werden die besonderen Bedingungen festgelegt, unter denen eine solche Datenweitergabe an zugelassene Forscher im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen darf. wobei die Rechte und Interessen der sehr großen Online-Plattformen und der Nutzer zu berücksichtigen sind, einschließlich des Schutzes von vertraulichen Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen, und der Aufrechterhaltung der Sicherheit ihres Dienstes

Geänderter Text

(5) Die Kommission erlässt nach Anhörung des Gremiums delegierte Rechtsakte zur Festlegung der technischen Bedingungen, unter denen sehr große Online-Plattformen Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung stellen müssen, und der Zwecke, für die die Daten verwendet werden dürfen. In den delegierten Rechtsakten sollten auch die technischen Voraussetzungen festgelegt werden, die erforderlich sind, damit die Vertraulichkeit und Sicherheit der Informationen, auf die die zugelassenen Forscher Zugriff erhalten, gewahrt sind. In diesen delegierten Rechtsakten werden die besonderen Bedingungen festgelegt, unter denen eine solche Datenweitergabe an zugelassene Forscher im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen darf, wobei die Rechte und Interessen der sehr großen Online-Plattformen und der Nutzer zu berücksichtigen sind, einschließlich des Schutzes von vertraulichen Informationen, insbesondere von Geschäftsgeheimnissen, und der Aufrechterhaltung der Sicherheit ihres Dienstes.

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines Verlangens gemäß den Absätzen 1 und 2 kann eine sehr große Online-Plattform den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort bzw. die Kommission ersuchen, das Verlangen zu ändern, wenn sie sich aus einem der beiden folgenden Gründe außerstande sieht, Zugang zu den angeforderten Daten zu gewähren:

Geänderter Text

(6) Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines Verlangens gemäß den Absätzen 1 und 2 kann eine sehr große Online-Plattform den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort bzw. die Kommission *oder die zugelassenen Forscher* ersuchen, das Verlangen zu ändern, wenn sie sich aus einem der beiden folgenden Gründe außerstande sieht, Zugang zu den angeforderten Daten zu

gewähren:

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort *oder* die Kommission *entscheidet* innerhalb von 15 Tagen über den Änderungsantrag und *teilt* der sehr großen Online-Plattform den betreffenden Beschluss sowie gegebenenfalls das geänderte Verlangen mit der neuen Frist für dessen Erfüllung mit.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort, die Kommission *oder die zugelassenen Forscher entscheiden* innerhalb von 15 Tagen über den Änderungsantrag und *teilen* der sehr großen Online-Plattform den betreffenden Beschluss sowie gegebenenfalls das geänderte Verlangen mit der neuen Frist für dessen Erfüllung mit.

Geänderter Text

(7a) Die im Rahmen dieser Regelung durchgeführten Forschungsarbeiten sollten unbeschadet der Rechtsvorschriften zum Urheberrecht stets auf Grundsätzen des offenen Zugangs beruhen und auf standardisierte Datensätze zurückgreifen, um mit Blick auf die ordnungsgemäße Nutzung der bereitgestellten Daten ein hohes Maß an Transparenz und Rechenschaft sicherzustellen.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Zugelassene Forscher, denen Zugang zu Daten gewährt wurde, müssen unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 (Geschäftsgeheimnisse) nach Abschluss ihrer Forschungsarbeiten ihre gewonnenen Erkenntnisse veröffentlichen, ohne personenbezogene Daten offenzulegen.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen veröffentlichen innerhalb von sechs Monaten nach dem in Artikel 25 Absatz 4 genannten Anwendungsbeginn und danach alle *sechs* Monate die in Artikel 13 genannten Berichte.

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen veröffentlichen innerhalb von sechs Monaten nach dem in Artikel 25 Absatz 4 genannten Anwendungsbeginn und danach alle *drei* Monate *in einem* standardisierten, maschinenlesbaren und auch für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglichen Format die in Artikel 13 genannten Berichte.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33a

Interoperabilität

(1) Sehr große Online-Plattformen müssen zumindest Nebendienstleistungen und nach Möglichkeit die Hauptfunktionen ihrer Dienste so gestalten, dass diese mit anderen Online-Plattformen interoperabel sind, um soweit technisch möglich eine plattformübergreifende Kommunikation

- zu ermöglichen. Diese Verpflichtung darf ihre Fähigkeit, Sicherheitsprobleme zu lösen, weder einschränken noch behindern oder verzögern und muss mit all ihren Verantwortungsbereichen, insbesondere in Bezug auf die Grundrechte, den Schutz der Privatsphäre und der Daten, die Rechte des geistigen Eigentums sowie Sicherheit, vereinbar sein.
- (2) Sehr große Online-Plattformen müssen alle von ihnen bereitgestellten Anwendungsprogrammierschnittstellen öffentlich dokumentieren und regelmäßig aktualisieren.
- Sehr große Online-Plattformen ergreifen Maßnahmen, damit Dritte in die Lage versetzt werden, ihre Empfehlungssysteme einer Prüfung zu unterziehen und operative Empfehlungen dazu abzugeben, wie der Verbreitung illegaler Inhalte besser vorgebeugt werden kann. Diese Prüfungen tragen der Sicherheit und der Privatsphäre der Nutzer in höchstem Maße Rechnung. Der Zugang zu Empfehlungssystemen Dritter wird vorübergehend eingeschränkt, wenn ein nachweisbarer Missbrauch durch den Drittanbieter vorliegt oder wenn dies durch eine unmittelbare Anforderung, technische Probleme wie eine schwerwiegende Sicherheitsschwachstelle zu beseitigen, gerechtfertigt ist.
- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsmaßnahmen, in denen Art und Umfang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen festgelegt werden, wobei sie nicht nur die konkreten Fälle der verschiedenen sehr großen Online-Anbieter, sondern auch die Vielfalt und die Komplexität des Marktes insgesamt berücksichtigt.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Interoperabilität der Hauptfunktionen der sehr großen Online-Plattformen gemäß Artikel 33a.

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission und das Gremium fördern und erleichtern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, die mit der Bekämpfung verschiedener Arten illegaler Inhalte und systemischer Risiken im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, verbunden sind.

Geänderter Text

(1) Die Kommission und das Gremium fördern und erleichtern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, die mit der Bekämpfung verschiedener Arten systemischer Risiken im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, verbunden sind.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die verschiedenen Arten von Daten, die verwendet werden können.

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

AD\1241288DE.docx 107/120 PE693.929v02-00

Vorschlag der Kommission

(1) Das Gremium kann der Kommission empfehlen, gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 die Ausarbeitung von Krisenprotokollen zur Bewältigung von Krisensituationen einzuleiten, die strikt auf außergewöhnliche Umstände beschränkt sind, die die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit beeinträchtigen.

Geänderter Text

(1) Das Gremium kann der Kommission empfehlen, gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 die Ausarbeitung von Krisenprotokollen zur Bewältigung von Krisensituationen einzuleiten, die strikt auf außergewöhnliche Umstände beschränkt sind, die die öffentliche Sicherheit, die Wirtschaft oder die öffentliche Gesundheit beeinträchtigen. Die Kommission ist für die Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der Krisenprotokolle zuständig und legt dem Europäischen Parlament diesbezüglich jährlich einen Bericht vor.

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission fördert und erleichtert die Beteiligung sehr großer Online-Plattformen und gegebenenfalls anderer Online-Plattformen und beteiligt sich selbst an der Ausarbeitung, Erprobung und Anwendung dieser Krisenprotokolle, die eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

Geänderter Text

(2) Die Kommission fördert und erleichtert die Beteiligung sehr großer Online-Plattformen und gegebenenfalls anderer Online-Plattformen, insbesondere solcher in marktbeherrschender Stellung, und beteiligt sich selbst an der Ausarbeitung, Erprobung und Anwendung dieser Krisenprotokolle, die eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Alle Krisenprotokolle werden von den jeweiligen Ausschüssen des Europäischen Parlaments geprüft.

PE693.929v02-00 108/120 AD\1241288DE.docx

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Bereitschaft zur Teilnahme an bereits bestehenden Krisenprotokollen sollte im Rahmen einer Risikobewertung gemäß Artikel 26 bewertet werden.

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Benennung einer Behörde als Koordinator für digitale Dienste wenden die Mitgliedstaaten die folgenden Kriterien an:

- a) Die Behörde besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte;
- b) sie vertritt kollektive Interessen und ist unabhängig von jeder Online-Plattform;
- c) sie ist in der Lage, ihre Tätigkeiten zügig, sorgfältig und in objektiver Weise auszuüben.

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Absatz 2 lässt die Aufgaben der Koordinatoren für digitale Dienste innerhalb des in dieser Verordnung vorgesehenen Überwachungs- und Durchsetzungssystems und die Geänderter Text

(3) Absatz 2 lässt die Aufgaben der Koordinatoren für digitale Dienste innerhalb des in dieser Verordnung vorgesehenen Überwachungs- und Durchsetzungssystems und die

AD\1241288DE.docx 109/120 PE693.929v02-00

Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 38 Absatz 2 unberührt. Absatz 2 steht einer Aufsicht der betreffenden Behörden im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegen. Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 38 Absatz 2 unberührt. Absatz 2 steht einer Aufsicht der betreffenden Behörden im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht nicht entgegen. Die Koordinatoren für digitale Dienste erstellen einen Bericht, veröffentlichen diesen im Informationsaustauschsystem gemäß Artikel 67 und legen ihn dem Europäischen Parlament vor.

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Koordinatoren für digitale Dienste erstellen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung. Sie machen die Jahresberichte der Öffentlichkeit zugänglich und übermitteln sie der Kommission und dem Gremium.

Geänderter Text

(1) Die Koordinatoren für digitale Dienste erstellen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung. Sie machen die Jahresberichte für die Öffentlichkeit in einem standardisierten, maschinenlesbaren und auch für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Format verfügbar und übermitteln sie der Kommission und dem Gremium.

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) eine Bewertung der Auslegung des Herkunftslandprinzips bei den Aufsichtsund Durchsetzungsmaßnahmen der Koordinatoren für digitale Dienste, insbesondere im Hinblick auf Artikel 45.

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung

PE693.929v02-00 110/120 AD\1241288DE.docx

Artikel 44 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Berichte tragen hochsensiblen Informationen und Geschäftsgeheimnissen gebührend Rechnung.

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Hat ein Koordinator für digitale Dienste Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten, der nicht der rechtlichen Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt, gegen diese Verordnung verstoßen hat, fordert er den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort auf, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Geänderter Text

Hat ein Koordinator für digitale Dienste Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten, der nicht der rechtlichen Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt, gegen diese Verordnung verstoßen hat, fordert er den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort auf, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort bestätigt, dass die Aufforderung eingegangen ist und er die Angelegenheit prüfen und innerhalb von zehn Arbeitstagen die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen wird.

Leitet der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort ein Verfahren ein, so teilt er dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, alle Informationen mit, die er während des Verfahrens im Zusammenhang mit der Sache zusammengetragen hat.

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort stellt jedem Koordinator für digitale Dienste in dem Gebiet, in dem der Diensteanbieter tätig ist, die Daten zur Verfügung, die für die Zwecke der Beaufsichtigung dieses Anbieters erhoben wurden und sich auf das Zuständigkeitsgebiet des Koordinators für digitale Dienste beziehen.

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trägt der Aufforderung oder Empfehlung gemäß Absatz 1 weitestgehend Rechnung. Ist er der Auffassung, dass er nicht über ausreichende Informationen verfügt, um der Aufforderung oder der Empfehlung Folge zu leisten, und hat er Grund zu der Annahme, dass der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder das Gremium zusätzliche Informationen bereitstellen könnte, kann er diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.

Geänderter Text

(3) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trägt der Aufforderung oder Empfehlung gemäß Absatz 1 weitestgehend Rechnung. Ist er der Auffassung, dass er nicht über ausreichende Informationen verfügt, um der Aufforderung oder der Empfehlung Folge zu leisten, und hat er Grund zu der Annahme, dass der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder das Gremium zusätzliche Informationen bereitstellen könnte, kann er diese Informationen anfordern.

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 4

PE693.929v02-00 112/120 AD\1241288DE.docx

Vorschlag der Kommission

Der Koordinator für digitale **(4)** Dienste am Niederlassungsort teilt dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder dem Gremium unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang der Aufforderung oder der Empfehlung, seine Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls die Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie eine Erläuterung etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Geänderter Text

Der Koordinator für digitale (4) Dienste am Niederlassungsort teilt dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder dem Gremium unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang der Aufforderung oder der Empfehlung, seine Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls die Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie eine Erläuterung etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, oder gegebenenfalls die Gründe, aus denen er der Auffassung ist, dass dem Fall nicht weiter nachgegangen werden sollte.

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Es wird eine unabhängige **Beratergruppe** der Koordinatoren für digitale Dienste für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten mit der Bezeichnung "Europäisches Gremium für digitale Dienste" (im Folgenden das "Gremium") eingerichtet.

Geänderter Text

(1) Es wird eine unabhängige *Berater-und Koordinierungsgruppe* der Koordinatoren für digitale Dienste für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten mit der Bezeichnung "Europäisches Gremium für digitale Dienste" (im Folgenden das "Gremium") eingerichtet.

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Erleichterung der Kommunikation zwischen mehreren Koordinatoren für digitale Dienste und Schaffung eines sicheren Raums für den offenen Informationsaustausch.

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Den Vorsitz des Gremiums führt die Kommission. Die Kommission beruft die Sitzungen ein und bereitet die Tagesordnung im Einklang mit den Aufgaben des Gremiums gemäß dieser Verordnung und seiner Geschäftsordnung vor

Geänderter Text

(3) Den Vorsitz des Gremiums führt ein Vorsitzender, der aus den Mitgliedern des Gremiums gewählt wird. Dem Vorsitz des Gremiums ist es nicht gestattet, gleichzeitig eine nationale Regulierungsstelle in einem Mitgliedstaat zu leiten. Das Mandat des Vorsitzes ist auf höchstens drei Jahre begrenzt und kann einmal verlängert werden. Der Vorsitz des Gremiums beruft die Sitzungen ein und bereitet die Tagesordnung im Einklang mit den Aufgaben des Gremiums gemäß dieser Verordnung und seiner Geschäftsordnung vor

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Das Gremium gibt sich *nach* **Zustimmung der Kommission** eine Geschäftsordnung.

Geänderter Text

(6) Das Gremium gibt sich *mit*Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung und regelt seine Arbeitsabläufe selbst.

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung

PE693.929v02-00 114/120 AD\1241288DE.docx

Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen hat, kann die Kommission von Amts wegen bzw. das Gremium auf eigene Initiative oder auf Aufforderung von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort empfehlen, die mutmaßliche Zuwiderhandlung zu untersuchen, damit dieser Koordinator für digitale Dienste innerhalb einer angemessenen Frist eine diesbezügliche Entscheidung trifft.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 51a

Anforderungen an die Kommission

- (1) Die Kommission nimmt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung unparteiisch, transparent und zeitnah wahr. Die Kommission sorgt dafür, dass ihre Referate, die für diese Verordnung zuständig sind, über angemessene technische, finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dieser Verordnung handelt die Kommission völlig unabhängig. Sie arbeitet frei von direkten oder indirekten äußeren Einflüssen und holt weder Weisungen von anderen Behörden oder privaten Stellen ein noch nimmt sie solche Weisungen entgegen.

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Auf Anfrage leitet die Kommission die erhaltenen Informationen an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und an das Gremium weiter.

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ein Beschluss gemäß Absatz 1 hat eine befristete Geltungsdauer und kann – sofern erforderlich und angemessen – verlängert werden.

Geänderter Text

(2) Ein Beschluss gemäß Absatz 1 hat eine befristete Geltungsdauer und kann – sofern erforderlich und angemessen – verlängert werden. Wenn die Kommission einen solchen Beschluss erlässt, unterrichtet sie unverzüglich das Gremium und den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort.

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung dieser Verordnung durch die betreffende sehr große Online-Plattform zu überwachen. Die Kommission kann auch anordnen, dass diese Plattform Zugang zu ihren

Geänderter Text

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung dieser Verordnung durch die betreffende sehr große Online-Plattform zu überwachen. Die Kommission kann auch anordnen, dass diese Plattform *unbeschadet der*

PE693.929v02-00 116/120 AD\1241288DE.docx

Datenbanken und Algorithmen gewährt und entsprechende Erläuterungen dazu gibt. Richtlinie (EU) 2016/943 über Geschäftsgeheimnisse Zugang zu ihren Datenbanken und Algorithmen gewährt und entsprechende Erläuterungen dazu gibt.

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Vor Erlass des Beschlusses gemäß Absatz 1 teilt die Kommission der betreffenden sehr großen Online-Plattform ihre vorläufige Beurteilung mit. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. die betreffende sehr große Online-Plattform ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(2) Vor Erlass des Beschlusses gemäß Absatz 1 teilt die Kommission der betreffenden sehr großen Online-Plattform, dem Gremium und dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort ihre vorläufige Beurteilung mit. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. die betreffende sehr große Online-Plattform ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Stellt die Kommission fest, dass die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, so schließt sie die Untersuchung mit einem Beschluss ab.

Geänderter Text

(5) Stellt die Kommission fest, dass die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, so schließt sie die Untersuchung mit einem Beschluss ab *und informiert das Gremium und den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort*.

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 2 a (neu)

AD\1241288DE.docx 117/120 PE693.929v02-00

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die einschlägigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments erhalten Zugang zu diesem Informationsaustauschsystem, damit eine demokratische Kontrolle stattfinden kann.

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission diese Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschaftsund Sozialausschuss hierüber Bericht.

Geänderter Text

(1) **Spätestens drei** Jahre nach dem Inkrafttreten und danach alle **drei** Jahre bewertet die Kommission diese Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss hierüber Bericht.

PE693.929v02-00 118/120 AD\1241288DE.docx

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und Änderung der Richtlinie 2000/31/EG	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2020)0825 - C9-0418/2020 - 2020/0361(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 8.2.2021	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 8.2.2021	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Mikuláš Peksa 10.5.2021	
Prüfung im Ausschuss	1.9.2021	
Datum der Annahme	26.10.2021	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 52 -: 5 0: 3	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gerolf Annemans, Gunnar Beck, Marek Belka, Isabel Benjumea Benjumea, Lars Patrick Berg, Stefan Berger, Gilles Boyer, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Raffaele Fitto, Frances Fitzgerald, Luis Garicano, Sven Giegold, Valentino Grant, Claude Gruffat, José Gusmão, Enikő Győri, Eero Heinäluoma, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, France Jamet, Othmar Karas, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtsos, Aurore Lalucq, Aušra Maldeikienė, Pedro Marques, Costas Mavrides, Jörg Meuthen, Csaba Molnár, Siegfried Mureşan, Caroline Nagtegaal, Luděk Niedermayer, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Piernicola Pedicini, Lídia Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Sirpa Pietikäinen, Dragoş Pîslaru, Evelyn Regner, Antonio Maria Rinaldi, Alfred Sant, Martin Schirdewan, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli, Ernest Urtasun, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Stéphanie Yon-Courtin, Marco Zanni, Roberts Zīle	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Janusz Lewandowski, Mikuláš Peksa, Mick Wallace	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

52	+
ECR	Lars Patrick Berg, Raffaele Fitto, Michiel Hoogeveen, Johan Van Overtveldt, Roberts Zīle
ID	Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni
NI	Enikő Győri
PPE	Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Danuta Maria Hübner, Othmar Karas, Georgios Kyrtsos, Janusz Lewandowski, Aušra Maldeikienė, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Lídia Pereira, Sirpa Pietikäinen, Ralf Seekatz, Inese Vaidere
Renew	Gilles Boyer, Engin Eroglu, Luis Garicano, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Caroline Nagtegaal, Dragoş Pîslaru, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Marek Belka, Jonás Fernández, Eero Heinäluoma, Aurore Lalucq, Pedro Marques, Costas Mavrides, Csaba Molnár, Evelyn Regner, Alfred Sant, Joachim Schuster, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli
Verts/ALE	Sven Giegold, Claude Gruffat, Stasys Jakeliūnas, Piernicola Pedicini, Mikuláš Peksa, Kira Marie Peter- Hansen, Ernest Urtasun

5	-
ID	Gunnar Beck, Jörg Meuthen
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos
The Left	José Gusmão, Mick Wallace

3	0
ID	Gerolf Annemans, France Jamet
The Left	Martin Schirdewan

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür- : dagegen0 : Enthaltung

